

Die Verträge vom 11. Februar 1929
zwischen
dem Hl. Stuhl und dem Königreich Italien.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Theobald Freiherr von Reck

aus Amorbach

Referendar am Amtsgericht München.

Approbiert am 8. Oktober 1929.

Referent: Universitätsprofessor Dr. Köhler.

Buch- und Verlagsdruckerei
Karl Schmidle
Ebersberg/München



Inhaltsübersicht.

Einleitung.

Die historische Bedeutung der Lateranverträge

1. Die Römische Frage	5
2. Die Kirchenpolitik des Faschismus	9
3. Die Vorgeschichte der Lösung	12

Hauptteil.

Die Lateranverträge vom 11. Februar 1929	16
--	----

A.

Der Staatsvertrag

(Trattato)	19
----------------------	----

I. Der Katholizismus als Religion des Staates	19
II. Die Souveränität des Hl. Stuhles auf internationalem Gebiete	20
III. Die Wiedererrichtung des Kirchenstaates	22
IV. Papst, Kardinäle und sonstige Würdenträger	27
V. Die diplomatischen Beziehungen	28
VI. Die exterritorialen Liegenschaften	29
VII. Freiheit des Verkehrs	31
VIII. Die Rechtspflege	32
IX. Die Neutralisation der „Stadt des Vatikans“	33
X. Die Lösung der Römischen Frage	34
XI. Der Ratifikationsvorbehalt	35

B.

Die Finanzkonvention

(Convenzione finanziaria)	37
-------------------------------------	----

C.

Das Konkordat

(Concordato) 40

I. Die katholische Kirche in Italien	40
II. Der Verkehr des Hl. Stuhles mit Klerus und Laienschaft	41
III. Die Stellung des Klerus in Italien	42
IV. Gotteshäuser. Feiertage. Gebete	45
V. Die Militärseelsorge	46
VI. Die Kirchenämter in Italien	47
VII. Die Besetzung der Kirchenämter	49
VIII. Die Anerkennung der religiösen Verbände	53
IX. Die Verwaltung des Kirchenvermögens	57
X. Die Bestimmungen über die Ehe	58
XI. Religion und Schule	61
XII. Die kirchlichen Auszeichnungen	65
XIII. Die katholische Aktion	66
XIV. Schlußbestimmungen	67

Anhang.

Die völkerrechtliche Stellung des Hl. Stuhles
nach Lösung der Römischen Frage.

1. Der Kirchenstaat als Rechtssubjekt des Völkerrechts	68
2. Die Neutralisation des Kirchenstaates	70
3. Die Doppelstellung des Hl. Stuhles	71
4. Die diplomatischen Beziehungen	72
5. Die Konkordate	73
6. Die päpstlichen Auszeichnungen	75
7. Strafrechtliche Bestimmungen	75

Literatur	78
---------------------	----

Karte der „Città del Vaticano“	80
--	----

Einleitung.

Die historische Bedeutung der Lateranverträge.

1. Die Römische Frage.

Am 11. Okt. 1860 verkündete Graf Cavour in der Kammer zu Turin ¹⁾:

„Unser Stern gebietet, daß des italienischen Reiches Kapitale die Ewige Stadt werde, auf die zweieinhalb Jahrtausende einer glorreichen Geschichte jeglichen Ruhm gehäuft haben.“

Am 26. Febr. 1861 erfolgte die Proklamation Viktor Emanuels III. zum König von Italien. Dem Hause Savoyen war es damals gelungen, fast die ganze Apennin-Halbinsel zum Nationalstaat zu einen. Der Kirchenstaat war umklammert vom jungen Königreich. Die Wahl der Hauptstadt bewegte jetzt alle Gemüter. Immer lauter erscholl der Ruf der Nation: *Roma Capitale*.

Cavour erstrebte eine Lösung auf friedlichem Wege; dem Hl. Stuhl sollte gegen Verzicht auf die weltliche Herrschaft vollkommene Freiheit und Unabhängigkeit in allen geistlichen Dingen vom Staate zugestanden werden ²⁾. Aber Papst Pius IX. lehnte ab. Noch standen im Patrimonium Petri die Truppen Napoleons III. zum Schutze des Papstes bereit. Am 6. Juni 1861 starb Cavour. Ein erster Handstreich Garibaldis i. J. 1862 blieb ohne Erfolg. Am 15. Sept. 1864 wurde zwischen Frankreich und Italien die sog. September-Konvention geschlossen, die durch gegenseitige Zugeständnisse die Römische Frage beseitigen sollte; Viktor Emanuel III. übersiedelte am 3. Febr. 1865 in die neue Hauptstadt Florenz.

¹⁾ Massari, Disc. parl., XI, 261.

²⁾ „libera Chiesa in libero Stato“ (Formel Cavours).

Die nationale Revolution war jedoch durch den Vertrag von St. Cloud nicht aufzuhalten. Zwar scheiterte ein zweiter Versuch Garibaldis i. J. 1866 bei Mentana unter den Toren der Ewigen Stadt. Als aber i. J. 1870 der Siegeszug der deutschen Waffen den Abzug der französischen Besatzung erzwang, überschritten die italienischen Truppen die Grenze. Papst Pius IX. befahl, nur der Gewalt zu weichen. Die Truppen Viktor Emanuels schossen Bresche und zogen am 20. Sept. 1870 durch die Porta Pia in Rom ein.

Die italienische Regierung ordnete sofort eine Volksabstimmung an; diese fand statt am 2. Okt. 1870 und ergab 133 681 Stimmen für, 1507 gegen die Vereinigung Roms mit dem Königreich Italien.

Am 9. Okt. 1870 erließ der König zu Florenz ein Dekret³⁾, dessen Art. 1 lautete:

„Rom und die römischen Provinzen bilden einen integrierenden Teil des Königreichs Italien.“

Das kgl. Dekret bedeutete die *Annexion* des Kirchenstaates. Die weitere Entwicklung vollzog sich zwangsläufig.

Papst Pius IX., der am 20. Okt. 1870 das Vatikanische Konzil vertagt hatte, sprach in der Enzyklika „*Respicientes*“ vom 1. Nov. 1870 über alle am Raub des Kirchenstaates Beteiligten die Exkommunikation aus und bezeichnete sich als Gefangenen im Vatikan⁴⁾:

„Wir erklären und beteuern es öffentlich vor Gott und der ganzen katholischen Welt, daß Wir Uns in einer solchen Gefangenschaft befinden, worin Wir Unsere höchste Hirten Gewalt keineswegs sicher und ungehindert ausüben können.“

Am 4. Febr. 1871 erging das Gesetz über die Verlegung der Hauptstadt von Florenz nach Rom⁵⁾. Art. 1 bestimmte:

„Die Stadt Rom ist die Hauptstadt des Königreichs.“

Am 13. Mai 1871 wurde sodann das in Art. 5 des kgl. Dekrets vom 9. Okt. 1870 angekündigte Gesetz veröffentlicht, das

³⁾ Kgl. Dekret Nr. 5903; vgl. Gazzetta Ufficiale del Regno v. 9. Okt. 1870.

⁴⁾ Ebers, Italien und das Garantiesgesetz, S. 21.

⁵⁾ Gazzetta Ufficiale del Regno v. 4. Febr. 1871.

sog. „Garantiegesezt“⁶⁾. Der wichtigste Artikel ist der Art. 3:

„Die italienische Regierung erweist dem Papste im Gebiete des Königreichs die souveränen Ehren und erhält ihm aufrecht den ihm von den katholischen Souveränen zuerkannten Ehrevorrang.“

Die Päpste haben das Garantiegesezt nie anerkannt. In der Enzyklika „Ubi nos“ vom 15. Mai 1871 legte Papst Pius IX. nochmals feierlichen Einspruch ein gegen den Raub des Patrimonium Petri. Der Papst erklärte, daß alle diese Garantien nicht genügten, um den freien Gebrauch der ihm von Gott gegebenen Gewalt zu sichern und die notwendige Freiheit der Kirche zu schützen; niemals könne er Garantien annehmen, die unter dem Scheine, die päpstliche Gewalt und Freiheit zu schützen, an Stelle der weltlichen Herrschaft angeboten würden; jedem sei es offenbar, daß, wo der Papst der Botmäßigkeit eines anderen Fürsten unterworfen sei, er weder in der politischen Ordnung die höchste Gewalt besitze, noch sich selbst oder die Handlungen des Apostolischen Amtes der Willkür dessen entziehen könne, dem er unterworfen sei; von neuem wiederhole und bestätige er die Notwendigkeit der weltlichen Herrschaft um, keiner irdischen Macht unterworfen, die von Christus empfangene Gewalt über die ganze Kirche in vollster Freiheit ausüben zu können⁷⁾.

Das Garantiegesezt war kein völkerrechtlicher Vertrag, sondern ein einseitiges italienisches Staatsgesezt, somit ohne völkerrechtliche Bedeutung. Vom Kirchenstaat war darin keine Rede mehr. Die weltliche Herrschaft war bereits durch das Annexionsdekret beseitigt; nicht einmal das Eigentum an den Apostolischen Palästen des Vatikans und Laterans wurde dem Papste belassen⁸⁾. Allerdings galt der Papst dem Imperium und der Jurisdiktion Italiens entzogen, er war also

⁶⁾ Vgl. hiezu: Bastgen, Die Römische Frage, II, 705 ff.; Bonfils-Grah, Lehrbuch des Völkerrechts, S. 194 ff.; Liszt-Fleischmann, Völkerrecht, S. 93 ff.; Ullmann, Völkerrecht, S. 64 ff.

⁷⁾ s. Höber, Der Papst und die Römische Frage, S. 28; Ebers, S. 24.

⁸⁾ Art. 5 des GG. beließ ihm nur das Nutznießungsrecht an diesen Palästen und an der Villa Castel Gandolfo (continua a godere).

nicht Untertan. War er S o u v e r ä n ? Die Rechtslage des Papstes muß, wie die Souveränität der Fürsten durch das positive Staatsrecht bestimmt wird, aus dem kirchlichen Verfassungsrecht gewonnen werden. Dieses gibt dem Papst innere Unabhängigkeit, d. h. Souveränität, freilich keine im gewöhnlichen Sinn des Wortes; denn der Papst hatte nach dem Verlust des Kirchenstaates aufgehört Staatshaupt zu sein⁹⁾. War er S u b j e k t d e s V ö l k e r r e c h t s ? Da die katholische Kirche, deren Oberhaupt der Papst auch weiter war, keine völkerrechtliche Persönlichkeit ist¹⁰⁾, wurde die Völkerrechtspersönlichkeit des Papstes meist verneint¹¹⁾. Einige Schriftsteller räumten ihm eine völkerrechtliche Sonderstellung ein¹²⁾, andere hingegen erkannten ihn als Subjekt des Völkerrechts gleich den Staaten an¹³⁾.

Die weltlichen Staaten regelten ihr Verhältnis zum Hl. Stuhl einzig nach Gründen politischer Zweckmäßigkeit. Der Annexion Roms hatten sie kein Hindernis in den Weg gelegt; der internationalen Stellung des Hl. Stuhles trugen sie indes Rechnung, indem sie trotz des Verlustes der weltlichen Herrschaft die diplomatischen Beziehungen aufrecht erhielten. Besonders während des Weltkriegs trat die Weltbedeutung des Papsttums in Erscheinung; England und Holland errichteten Gesandtschaften; Rußland, Serbien, Japan, die Türkei taten dasselbe; auch Frankreich entsandte einen Vertrauensmann. Im Jahre 1922 bestanden diplomatische Beziehungen mit 32 Staaten. Nur das offizielle I t a l i e n vertrat den Standpunkt, daß mit dem Garantiegesetz die Römische Frage aufgehört hätte zu existieren; die Tatsache, daß es

⁹⁾ Bonfils-Grah, S. 199; Strupp-Hatschek, Wörterbuch des Völkerrechts, II, 242.

¹⁰⁾ a. A. Fiore, Droit intern. coel., I, 437 ff.; Chrétien, Princ. de droit intern. publ., I, 77; Lampert, Die völkerrechtl. Stellung des Apost. Stuhles, S. 33.

¹¹⁾ so Liszt, Völkerrecht, S. 44; Rivier, Völkerrecht, S. 113; Heffter-Geffken, Völkerrecht, S. 100; vgl. auch Bastgen, III, S. 150 ff.

¹²⁾ Bonfils-Grah, S. 199; Hatschek, S. 72.

¹³⁾ insbes. die sog. „Petersburger Schule“; Wynen, Die Rechtsfähigkeit des Apost. Stuhles nach intern. Recht, S. 70 ff.; Strupp, Theorie und Praxis des Völkerrechts, S. 7 ff.

dennoch diese Frage gab, mußte aber implicite immer wieder anerkannt werden. Es würde zu weit führen, all die Versuche zu schildern, die zwecks Herbeiführung eines Ausgleichs gemacht wurden. Jahrzehnte vergingen, ohne daß es gelang, dem Ziel auch nur einen Schritt näher zu kommen; die Lösung des Problems schien der Quadratur des Zirkels zu gleichen¹⁴⁾.

2. Die Kirchenpolitik des Faschismus.

Im Oktober 1922 gelangte in Italien der Faschismus zur Macht. Wenige Wochen vorher, am 20. Sept. 1922, hatte Mussolini in seiner berühmten Rede zu Udine erklärt: „Unser Programm ist sehr einfach: Wir wollen Italien regieren.“ Sein immer wiederholter Satz war: „l'atto sempre precedette la norma“ (der Akt ging stets der Norm voraus). Nun galt es, den „Aktivismus der faschistischen Bewegung ideell zu fundieren“. Die 14 Thesen, die anläßlich der Gründung der „Fasci di Combattimento“ i. J. 1919 in Mailand aufgestellt worden waren, hatten bereits seit dem Herbst 1920 der nationalistischen Ideologie weichen müssen¹⁵⁾. Das neue Italien gedachte seiner stolzen Vergangenheit. So kam es, daß der Faschismus die alte Formel „Thron und Altar“ akzeptierte. „Der Katholizismus erschien als geistiger Mittelpunkt, um den sich das italienische Volk sammeln konnte.“¹⁶⁾ Schon am 21. April 1922 hatte Mussolini erklärt: „Ich behaupte, daß die lateinische und kaiserliche Tradition Roms heute vom Katholizismus repräsentiert wird.“¹⁷⁾ Einige Zeit später, am 5. Febr. 1922, rief er auf dem Petersplatz zu Rom, ergriffen von den Vorgängen anläßlich der Proklamation des neuen Papstes, aus: „Es ist unglaublich, wie die liberalen Regierungen nicht begriffen haben, daß die Universalität des Papsttums, des Erben der Universalität des Rö-

¹⁴⁾ bekannt sind die Aktion Fazzaris (1886), das Buch Bonomellis (1889), die Verhandlungen Orlando-Kelley (1919).

¹⁵⁾ Vgl. hiezu Heller, Europa und der Faschismus, S. 35 ff., sowie die dort zitierte Literatur; Gutkind, Mussolini und sein Faschismus (Aufsatz von Codignola).

¹⁶⁾ v. Beckerath, Wesen und Werden des faschistischen Staates, S. 71.

¹⁷⁾ Tiber, S. 174.

mischen Reiches, den größten Ruhm der Geschichte und Tradition Italiens darstellt.“¹⁸⁾

Als Mussolini die Regierung übernahm, war er entschlossen, den Versuch zu machen, mit dem Papsttum zusammenzugehen¹⁹⁾. Am Tage des Marsches auf Rom stand im Osservatore Romano zu lesen, die Regierung Mussolini habe dem Vatikan versichert, sie werde Papsttum und Religion schützen und ehren²⁰⁾. Die zahlreichen Äußerungen von Achtung und Wohlwollen Italiens gegenüber der Kirche können hier nicht wiedergegeben werden. Weit wichtiger ist die Sprache der Tatsachen. Auf dem Kapitol, im Kolosseum, in allen Schulzimmern und Gerichtssälen wurden wieder Kruzifixe angebracht; die Gehälter der Geistlichkeit erfuhren Erhöhungen; die Theologiestudenten wurden vom Militärdienst befreit; die Seelsorge im Heere wurde zugelassen; die Freimaurerei wurde verboten. Bereits im Jahre 1923 kam die Schulreform zur Durchführung. In den Elementarschulen wurde der Religionsunterricht eingeführt. In der Kammer verteidigte der Untersekretär Gentile die Reformvorschläge, indem er auf die einzigartige Bedeutung der Religion für die Bildung des jugendlichen Geistes hinwies²¹⁾.

Papst Pius XI. war gleichfalls beseelt von dem Wunsche, den Ausgleich mit Italien herbeizuführen. Bereits in der ersten Enzyklika vom 23. Dez. 1922 „Ubi arcano Dei“ entwickelte er die Hauptgrundsätze für die Lösung der Römischen Frage. Dort heißt es, weisen Menschen, die guten Willens sind, käme es zu, die Stunde des Friedens nicht vergebens nahen zu lassen; das Garantiesetz von 1870 sei unzulänglich; es müsse eine wahre und wirkliche, d. h. eine territoriale Souveränität geschaffen werden; diese sei aber derart, daß Italien nichts von ihr zu befürchten habe, also eine friedliche und der Integrität Italiens nicht abträgliche Lösung. Die

¹⁸⁾ Giornale d'Italia v. 14. Febr. 1929.

¹⁹⁾ Mannhardt, Der Faschismus, S. 283.

²⁰⁾ Tiroler v. 22. Nov. 1922.

²¹⁾ vgl. Codignola, Die Schul- und Universitätsreform, in Gutkind, Mussolini und sein Faschismus; Heller, S. 59; Mannhardt, S. 270 ff.: La nuova politica dell'Italia, I, 16.

Maßnahmen der italienischen Regierung belebten das Verhältnis der Kleriker zur Mutter Italien bis in die höchsten Stellen der Kurie hinauf. So wurde die Atmosphäre für einen allmählichen Ausgleich geschaffen, der beiden Teilen gerecht wurde. Das „Heilige Jahr“ 1925 bot bereits ein Schauspiel einträchtigen Zusammenwirkens der geistlichen und weltlichen Autoritäten, worüber sich der Papst höchst befriedigt zeigte. „Alles ist wirklich gut gegangen. Die Behörden haben ganz ausnahmslos mit Ordnung und Pünktlichkeit ihres Amtes gewaltet.“²²⁾

Nach Erledigung der Schulreform wurde damit begonnen, die ganze Materie der staatlichen Kirchengesetzgebung zu revidieren²³⁾. Es galt die Härten wieder gutzumachen, die durch die Gesetzgebung der katholischen Kirche in den letzten Jahrzehnten zugefügt worden waren²⁴⁾, und gleichzeitig eine neue Ordnung in das religiöse Leben des Landes zu bringen. Die Regierungskommission bestand aus drei Mitgliedern und stand unter dem Vorsitz von Gentile. Zu den Beratungen wurden zwecks Geltendmachung des kirchlichen Standpunkts auch drei hohe Geistliche als kanonistische Beiräte zugezogen; eine offizielle Teilnahme des Hl. Stuhles fand indes nicht statt. Vielmehr war das neue kirchenpolitische Werk gleich der Schulreform als einseitige gesetzliche Maßnahme der italienischen Regierung gedacht.

Zu Anfang des Jahres 1926 gingen die Arbeiten der gemischten Kommission dem Abschluß entgegen. Ein Auszug des Reformentwurfs wurde im Januar 1926 in der Presse veröffentlicht; von Seite der Regierung wurde hiezu erklärt, daß diese Umgestaltung der Religions- und Kirchenpolitik auch die sicherste Grundlage und Voraussetzung für eine etwaige günstige Lösung der Römischen Frage bilde.

Im Hinblick hierauf erachtete der Papst es als erforderlich, in prinzipieller Beziehung nochmals ein klares Wort zu

²²⁾ Pucci, S. 105.

²³⁾ vgl. hiezu Pucci, S. 120 ff.; ferner *L'Italia*, Rivelazioni di un prelado Romano, v. 12. Febr. 1929.

²⁴⁾ insbes. durch das italienische Strafgesetzbuch von 1860 (harte Behandlung der katholischen Geistlichkeit), das Gesetz v. 17. Juli 1890 (beschränkende Bestimmung betr. die religiösen Verbände).

sprechen; er tat dies in einem Schreiben an seinen Kardinalstaatssekretär Gasparri vom 16. Febr. 1926²⁵⁾. Der Hl. Vater anerkannte den guten Willen der italienischen Regierung; er fuhr indes fort, daß anderen kein Recht und keine Macht zugebilligt werden könne, über diese Materien und Personen gesetzlich zu verfügen, es sei denn nach geziemenden Verhandlungen und legitimen Abmachungen mit dem Hl. Stuhl; aber keine diesbezügliche Verhandlung, kein gesetzmäßiges Abkommen sei erfolgt, noch könne erfolgen oder werde erfolgen, solange die ungerechte Lage andauere, in der sich der Hl. Stuhl und der römische Papst befinde.

Die italienische Regierung wußte nun, daß die Römische Frage auf dem Wege einseitiger gesetzlicher Maßnahmen, mochten sie noch so entgegenkommenden Charakter der Kirche gegenüber tragen, nimmermehr gelöst werden konnte. Die gemischte Kommission stellte am 23. Febr. 1926 ihre Arbeiten ein und es schien, als ob mit dem Scheitern des Reformwerkes auch die Lösung der Römischen Frage ad calendas graecas vertagt worden wäre. Im Frühjahr 1926 dachte selbst Mussolini, der damals mit dem Problem der Lirastabilisierung beschäftigt war, „im Ernste nicht daran, daß eine Lösung der Römischen Frage zustandekäme“²⁶⁾.

3. Die Vorgeschichte der Lösung.

Daß trotzdem der tote Punkt überwunden wurde und der Friede zustandekam, ist Mussolinis persönliches Verdienst. Im Sommer 1926 ließ er nach Wiedereröffnung der Kammer durch den Justizminister Rocco mitteilen, die italienische Regierung wäre bereit, die Besprechungen zu gegebener Zeit „auf einer breiteren Basis“ wieder aufzunehmen²⁷⁾. Diese Erklärung bedeutete das Einverständnis, an die Stelle eines einseitigen Gesetzgebungsaktes den Abschluß eines Vertrags, d. h. Konkordats, zu setzen, um dadurch die Voraus-

²⁵⁾ Osservatore Romano v. 22. Febr. 1926.

²⁶⁾ Popolo d'Italia v. 14. Mai 1929.

²⁷⁾ „sopra basi più larghe“; vgl. hiezu Tiber, S. 191 f.

setzung für den Aussöhnungsvertrag (Trattato) zu schaffen. Der Hl. Stuhl, von Gentile über die ernstesten Absichten der italienischen Regierung unterrichtet, ließ durch Kardinal Gasparri seine grundsätzliche Güneigkeit zu Besprechungen erklären²⁸⁾.

Am 6. Aug. 1926 trafen sich der eben aus Amerika zurückgekehrte Rechtsberater des Hl. Stuhles Comm. Pacelli (ein Bruder des ehem. Nuntius, nunmehrigen Kardinals) und der italienische Staatsrat Prof. Barone zu einer ersten Unterredung. So begann die Reihe der vertraulichen inoffiziellen Verhandlungen²⁹⁾. Am 30. Aug. 1926 erstattete Barone der Regierung über das Ergebnis der unverbindlichen Fühlungnahme Bericht. Der Hl. Stuhl verlangte, daß die Initiative zu weiteren Verhandlungen von Italien auszugehen habe.

Mussolini beauftragte hierauf durch Handschreiben den Staatsrat Barone, vom Hl. Stuhl die Bedingungen für eine allgemeine und endgültige Regelung der Beziehungen zu Italien einzuholen. Dies geschah am 4. Oktober 1926. Nachdem auch Pacelli durch Kardinal Gasparri laut Schreiben vom 6. Oktober 1926 zur Fortsetzung der vertraulichen Besprechungen ermächtigt war, erfolgte am 24. Okt. 1926 die Bekanntgabe der Bedingungen des Hl. Stuhles: Schaffung eines kleinen souveränen päpstlichen Staates und Abschluß eines Konkordates. Italien nahm diese Forderungen als Verhandlungsgrundlage an.

Am 24. Nov. 1926 war der erste Entwurf des Staatsvertrags (Trattato) fertiggestellt und unter der persönlichen Verantwortlichkeit von Pacelli und Barone unterzeichnet; er umfaßte 16 Artikel.

Im Winter 1926/27 erfolgte sodann die Ausarbeitung des Konkordatstextes, und zwar unter Zuziehung des Mons. Boroncini; dessen Bekanntgabe an die Parteien geschah im April 1927. Die Revision der beiden Texte erstreckte sich bis in die Mitte des Jahres 1928. Die Verhandlungen gestalteten sich jetzt äußerst schleppend infolge von Meinungsverschiedenhei-

²⁸⁾ Pucci, S. 144.

²⁹⁾ Popolo d'Italia v. 14. Febr. 1929, „Intervista con l'avv. Pacelli“; ferner Pucci, S. 148 ff.; Tiber, S. 193 ff.

ten, die insbesondere hinsichtlich der Jugenderziehung entstanden waren³⁰⁾. Am 20. Aug. 1928 waren endlich die Texte des Staatsvertrags nebst einer Finanzkonvention (convenzione finanziaria) und des Konkordats in neuer Fassung ausgearbeitet.

Nun erst wurden die Verhandlungen offiziell geführt. Am 3. Sept. 1928 erhielt Pacelli ein Schreiben von Gasparri, worin er, allerdings unter vielen Vorbehalten, zur Eröffnung von offiziellen Verhandlungen beauftragt wurde. Am 9. Nov. 1928 konnte schließlich auch Barone ein Schreiben von Mussolini desselben Inhalts vorlegen. Die Bestätigung dieser Vollmachten erfolgte durch kgl. Handschreiben an Mussolini vom 22. Nov. 1928, bzw. durch Schreiben des Hl. Vaters an Gasparri vom 25. Nov. 1928.

Einem raschen Abschluß der Verhandlungen wäre nun nichts mehr im Wege gestanden, hätte sich nicht Barones gesundheitlicher Zustand ständig verschlechtert. Schließlich mußten die Besprechungen ganz ausgesetzt werden. Barone starb am 4. Jan. 1929, ohne daß es ihm vergönnt war, den Erfolg seiner Arbeit zu schauen.

Mussolini fühlte, daß die Verhandlungen zu einem schnellen Ende gebracht werden mußten, zumal bereits alle Welt von ihrem Bestehen sprach; am 8. Jan. 1929 trat er persönlich an Barones Stelle. Im Laufe des Januar fanden die letzten entscheidenden Sitzungen statt; sie erstreckten sich meist die Nächte hindurch. Oftmals wurden die Texte des Staatsvertrags und des Konkordats durchgesehen, bis der endgültige Wortlaut der Protokolle festgelegt war.

So reifte das große Werk des Friedens und der Versöhnung der Vollendung entgegen. 110 Besprechungen fanden zwischen Pacelli und Barone statt; 129mal empfing der Papst Pacelli in Audienz. Am 7. Febr. 1929 erhielt das beim Hl. Stuhl beglaubigte Diplomatische Korps durch Kardinalstaatssekretär

³⁰⁾ vgl. hiezu Bayer. Kurier v. 16. Dez. 1929, „Der erste Entwurf der Lateran-Verträge“, (Der ursprüngliche Entwurf der in den Lateran-Verträgen später endgültig kodifizierten Bestimmungen enthielt in manchem Wesentlichen mehr, als ihr der Staat zugestehen zu können glaubte.)

Gasparri Mitteilung von dem vollzogenen Ausgleich. Am 11. Febr. 1929 setzten sodann im Palaste der Lateranen Mussolini und Gasparri ihre Namen unter das weltgeschichtliche Dokument.

Die einleitenden Worte können nicht beendet werden, ohne daß nochmals der beiden Persönlichkeiten gedacht worden wäre, deren Name für alle Zeiten mit der Pax Romana untrennbar verbunden sind: S. H. Papst Pius XI. und Mussolini. Ohne die erhabene Größe ihres Geistes, ohne die Kraft ihres edlen Willens wäre nichts vollbracht. Ihre gegenseitige Wertschätzung erhellt trefflich aus folgenden Worten des Papstes über Mussolini: „Ich glaube, daß mit Mussolini sich vieles wird machen lassen“³¹⁾, „Wir müssen gestehen, daß Wir von der Gegenseite in nobler Weise unterstützt wurden. Vielleicht bedurfte es auch eines Mannes von der Art, wie ihn die Vorsehung Uns gesandt hat“³²⁾; ferner Mussolinis über den Papst: „Der neue Papst besitzt — abgesehen von seinen Qualitäten, die ich religiöse nennen möchte — Eigenschaften und Vorzüge, die ihn auch unserer profanen Welt sympathisch erscheinen lassen. Er ist ein Mann von umfassender historischer, politischer und philosophischer Bildung, der viel im Ausland gesehen hat. . . . Ich bin fest überzeugt, daß mit Pius XI. die Beziehungen zwischen Italien und dem Vatikan sich bessern werden“³³⁾.

³¹⁾ Pucci, S. 92.

³²⁾ Pucci, S. 206 f.

³³⁾ Pucci, S. 91.

Hauptteil.

Die Lateranverträge vom 11. Februar 1929.

Die offizielle Bekanntmachung des Abschlusses erfolgte am 11. Febr. 1929 durch Communiqués des Hl. Stuhles und Italiens. Unterzeichnet wurden an diesem Tage mittags 12 Uhr im Papstsaal des Apostolischen Lateranpalasts von den Bevollmächtigten Kardinal Gasparri und Ministerpräsident Mussolini ein

Staatsvertrag (Trattato),

durch den die Römische Frage beigelegt wird, nebst einer Finanzkonvention (Convenzione finanziaria), und ein

Konkordat (Concordato),

zwecks Regelung der religiösen Verhältnisse der Kirche in Italien ¹⁾).

Am 11. Febr. 1929 führte Papst Pius XI. in einer Ansprache an den Klerus der Stadt Rom hierüber aus ²⁾):

„Am heutigen Tage . . . unterzeichnen in Unserem Lateranpalast die Bevollmächtigten einen Staatsvertrag und ein Konkordat. Einen Staatsvertrag, um anzuerkennen und, soweit das Menschen möglich ist, dem Hl. Stuhle zuzusichern eine wahre, eigentliche und wirkliche Souveränität in territorialer Hinsicht . . . , die offensichtlich notwendig ist und geschuldet wird Demjenigen, der nach göttlichem Auftrag

¹⁾ Wortlaut der Verträge: Acta Apostolicae Sedis, Num. 6 v. 7. Juni 1929, S. 295 ff.; ferner Tiber, S. 254 ff.

²⁾ Pucci, S. 193 ff.

und als Stellvertreter Gottes, . . . nicht untertan sein kann irgendeiner irdischen obersten Gewalt. . . . ein Concordato ferner. Dieses wollten Wir von Anfang an mit dem Trattato untrennbar verbunden wissen; es soll gebührendermaßen die religiösen Verhältnisse in Italien regeln, die solange im argen lagen. . . .“

Wenige Tage später, am 14. Febr. 1929, erklärte der Hl. Vater in einer Audienz von Professoren und Studenten der Universität Mailand folgendes über die Verträge³⁾:

„Der Staatsvertrag zwischen dem Hl. Stuhl und Italien bedarf nicht vieler Rechtfertigung, weil er in Wirklichkeit eine besitzt, welche die wichtigste und entscheidendste ist, nämlich das Konkordat. . . . Es ist das Konkordat, das nicht nur erklärt, nicht nur rechtfertigt, sondern empfiehlt den Staatsvertrag. . . . Es ist das Konkordat, von dem der Papst von Anfang an wollte, daß es die *conditio sine qua non* für den Staatsvertrag zu bilden habe. . . . Das Konkordat ist zwar nicht das bestmögliche, aber doch sicher eines der besten. . . .“

Auf italienischer Seite sind erwähnenswert die Ausführungen Mussolinis in seinem Bericht an die Kammer: „Die Römische Frage konnte, nachdem sie aller polemischen Schärfen entkleidet und in sieben Jahren eine neue Atmosphäre geschaffen war, im Jahre 1929 gelöst werden durch eine gegenseitige *de jure*-Anerkennung einer *de facto* unabänderlichen Situation. . . . Die heilsamen Folgen dieses Ausgleichs in politischer, religiöser und moralischer Beziehung sind augenscheinlich und brauchen nicht erst prophezeit werden; so klar stehen sie bereits fest im Urteil Italiens und der Welt. Die Tatsache, daß es der faschistischen Regierung gelungen ist, eine Frage zu lösen, die als unlösbar galt, ist ein Beweis für die Güte und Festheit des faschistischen Regiments.“⁴⁾

Am 13. Mai 1929 äußerte sich Mussolini in der Kammer: „Ich will Euch beweisen, daß das Konkordat vom Standpunkt des Staates aus das allerbeste ist . . . die gemachten Kon-

³⁾ Pucci, S. 203 ff.

⁴⁾ Tiber, S. 243 ff.

zessionen erscheinen auch in allen früheren Konkordaten, von deren Vorbild ich als Vertreter einer vorwiegend, ja durchaus katholischen Nation nicht abgehen konnte.“⁵⁾

Justizminister Rocco erklärte am 14. Mai 1929 in der Kammer: „Die juristische Seite des Konkordats ist innig mit der politischen verbunden. Darum war es ein unbedingtes Gebot der Notwendigkeit, zuerst an die Lösung der politischen Situation des Hl. Stuhles zu schreiten, bevor die juristischen Beziehungen systemisiert werden konnten. Hieraus erklärt sich die enge Verknüpfung zwischen Staatsvertrag und Konkordat. Das Konkordat vom 11. Febr. 1929 ist ein Musterbeispiel eines Konkordats; Italien ist darin die Behandlung der meistbegünstigten Nation zuteil geworden.“⁶⁾

⁵⁾ Popolo d'Italia v. 15. Mai 1929.

⁶⁾ Alpenzeitung v. 15. Mai 1929.

A.

Der Staatsvertrag

(Concordato)

Der Staatsvertrag besteht aus einer Präambel und 27 Artikeln nebst 4 Anhängen.

Im Vorwort heißt es, daß der „Hl. Stuhl und Italien es für gut befunden haben, jeden Grund eines zwischen ihnen bestehenden Zwiespalts durch eine endgültige Regelung der gegenseitigen Beziehungen . . . auszuschalten, wobei dem Hl. Stuhle für immer eine tatsächliche und rechtliche Stellung zugesichert wird, die ihm die absolute Unabhängigkeit für die Erfüllung seiner Mission in der Welt verbürgt und gestattet, die i. J. 1870 mit der Annexion Roms durch Italien entstandene Römische Frage als endgültig und unwider-
ruflich beigelegt zu erklären; ferner ist, um dem Hl. Stuhl die absolute und sichtbare Unabhängigkeit zu sichern und ihm eine unbestreitbare Souveränität auf internationalem Gebiete zu garantieren, es für notwendig erachtet worden, mit besonderen Modalitäten eine „Stadt des Vatikans“ (Città del Vaticano) zu schaffen, über die dem Hl. Stuhl das volle Eigentumsrecht, die ausschließliche und absolute Oberhoheit und souveräne Jurisdiktion zuerkannt wird.“

S. H. Papst Pius XI. und S. M. König Viktor Emanuel III. haben zwecks Abschlusses des Staatsvertrags zu ihren Bevollmächtigten den Kardinalstaatsekretär Gasparri bzw. den Ministerpräsidenten Mussolini ernannt.

I.

Der Katholizismus als Religion des Staates.

Der Hl. Stuhl pflegt von jeher in allen Konkordaten die grundsätzliche Stellung der katholischen Kirche im Staat zum ersten Verhandlungspunkt zu machen. In einer Reihe von Staaten ist die katholische Religion als Staatsreligion anerkannt ⁷⁾.

⁷⁾ So im Konkordat mit Costarica vom Jahre 1853 (Art. 1), mit Ecuador v. J. 1862 bzw. 1881, mit Guatemala v. J. 1853, mit Spanien v. J. 1859.

Auch Italien hat sich in diesen Verträgen bereit gefunden, der katholischen Kirche eine Monopolstellung einzuräumen. Es anerkennt und bekräftigt in Art. 1 des Staatsvertrags den im Art. 1 der Verfassung des Königreichs vom 4. März 1848 sanktionierten Grundsatz, demzufolge die katholische, apostolische und römische Religion die einzige Religion des Staates ist.

Im Bericht Mussolinis an die Kammer heißt es hierüber ⁸⁾:

„Hauptsächlich durch das Verdienst des Faschismus hat Italien seinen Charakter als ein seinem Wesen nach katholischer Staat wiedererlangt. . . . In einem katholischen Staate muß die katholische Kirche in rechtlicher Beziehung eine bevorzugte Stellung genießen. . . . Mit den am 11. Febr. 1929 unterzeichneten Verträgen wird das Prinzip der Trennung von Kirche und Staat preisgegeben. . . . Keine Feindschaft, kein Mißtrauen gegen Kirche und Religion! Im Gegenteil, mit dem ausdrücklichen Anerkenntnis trägt man der Wirklichkeit Rechnung, da doch die Gesamtheit des italienischen Volkes katholisch und der Katholizismus Ruhm und uralte Tradition Italiens ist. Der Staat, welcher die juristische Organisation der italienischen Nation darstellt, kann als Repräsentant ihres Geistes und Erbe ihrer Traditionen nur katholisch sein. Dieser fundamentale Grundsatz ist niedergelegt in Art. 1 des Staatsvertrags. Art. 1 der Verfassung, lange Zeit hindurch ein toter Satz geblieben, wird wieder zu Geltung und praktischer Anwendung gelangen. Seine logische und notwendige Folge ist das Konkordat.“

II.

Die Souveränität des Hl. Stuhles auf internationalem Gebiet.

Der Codex iuris canonici stellt die katholische Kirche auf eigenes göttliches Recht; es gibt nur eine allgemeine Kirche, die als unsichtbare Kirche eine *societas perfecta* darstellt und als sichtbare Organisation dem Papst untersteht. Der Papst

⁸⁾ Tevere v. 14. März 1929; Tiber, S. 243 ff.

selbst steht auf eigenem unabhängigem Rechtsboden; kraft göttlichen Rechts ist er das geistige Oberhaupt der katholischen Kirche und als solches mit absoluter Herrschergewalt ausgestattet⁹⁾. Der Papst genießt also innere Unabhängigkeit, Unterordnungslosigkeit, d. h. Souveränität.

Diese sog. geistliche Souveränität des Papstes als Oberhaupt der Kirche ist streng zu scheiden von der weltlichen, die ihm als Herrscher über einen Kirchenstaat zukommt. Die geistliche Souveränität wurzelt im Ueberirdischen und besteht unabhängig von der weltlichen Herrschaft. Auch Italien trägt dieser Tatsache nunmehr Rechnung, indem es in Art. 2 des Staatsvertrags die Souveränität des Hl. Stuhles auf internationalem Gebiet anerkennt als ein Attribut, das dem Hl. Stuhle seinem Wesen nach innewohnt zufolge seiner Tradition und der Bedürfnisse seiner Mission in der Welt¹⁰⁾.

In diesem Zusammenhang ist von Interesse die Rede, die der Doyen des Diplomatischen Korps, der brasilianische Botschafter Magalhaes de Azeredo, anlässlich des Empfangs im vatikanischen Thronsaal am 9. März 1929 gehalten hat¹¹⁾. Der Botschafter führte u. a. aus: „Die ständige Gegenwart des Diplomatischen Korps erwies die Fortsetzung der päpstlichen Souveränität, weil die souveränen Mächte nicht Vertreter an eine Stelle entsandt hätten, die nicht die notwendigen Attribute der Souveränität besessen hätte. Es sei uns daher gestattet, mit berechtigter Freude und nicht ohne Stolz hervorzuheben die Rolle, die unseren Vorgängern und uns zugefallen ist bei der Feststellung der historischen, unwiderleglichen Tradition, daß in der Vorstellung der Völker und ihrer verantwortlichen Führer die Gestalt eines souveränen Papstes geschaffen wurde, umgeben nicht nur von Kardinälen und kirchlichen Würdenträgern, sondern auch vom Diplomatischen Korps, dem sichtbaren Zeichen seiner Souveränität.“

⁹⁾ s. can. 2214/I; can. 100 § 1; can. 218 (Romanus Pontifex . . . habet . . . supremam et plenam potestatem iurisdictionis in universum ecclesiam . . . Haec potestas est . . . a quavis humana auctoritate independens).

¹⁰⁾ Die „Città del Vaticano“ unter der Souveränität des Hl. Stuhles wird in Art. 26 anerkannt.

¹¹⁾ Osservatore Romano v. 9. März 1929.

III.

Die Wiedererrichtung des Kirchenstaates.

Bis zum Verlust des Kirchenstaates i. J. 1870 war der Papst nicht nur geistliches Oberhaupt der Kirche, sondern auch weltlicher Souverän. Die weltliche Herrschaft des Papstes war indes niemals Selbstzweck, vielmehr eine bloße „Bürgschaft für die Freiheit und Unabhängigkeit der geistlichen Macht“; sie wurde auf Seite der Kurie nicht als ein „selbständiger, ausschließlich von Maximen des weltlichen Rechts beherrschter Rechtskreis, sondern als eine wesentliche Bedingung der freien und wirksamen Ausübung der geistlichen Macht aufgefaßt. Um deswillen erschien der Kirchenstaat als das unveräußerliche Besitztum der Kirche“¹²⁾.

Die Päpste seit Pius IX. haben darum nie aufgehört, gegen die Annexion des Kirchenstaates zu protestieren. Auch Pius XI. schloß sich diesen Protesten an: „Wir, die Erben und Träger des Gedankens unserer ehrwürdigen Vorgänger, . . . protestieren, wie Wir immer protestiert haben, gegen diese Sachlage, nicht aus rein irdischem Ehrgeiz, über den Wir erröten würden, sondern vom Standpunkt der Gewissenspflicht aus.“¹³⁾

In der grundsätzlichen Frage der Erlangung eines unabhängigen Territorialbesitzes blieb der Hl. Stuhl unerbittlich, im Bereich des Tatsächlichen dagegen war er zu weitgehenden Zugeständnissen bereit. So hat der Hl. Stuhl im Lauf der Verhandlungen von 1926—29 niemals einen Zugang zum Meere, einen Korridor oder andere komplizierte territoriale Erweiterungen beansprucht. In der ersten Zeit forderte er die Villa Doria Pamphili, wohin die sämtlichen Gesandtschaften hätten verlegt werden sollen, samt dem dazwischenliegenden Gebiet, insgesamt 405 qkm; später begnügte er sich, die Souveränität über den Vatikan einschließlich des Palazzo del Santo Ufficio zurückzuverlangen; noch am Vortage der Unterzeichnung, als

¹²⁾ Bonfils-Grah, S. 190; Haring, Kath. Kirchenrecht, S. 232; Ullmann, S. 62.

¹³⁾ Rundschreiben v. 3. Dez. 1922.

es sich um die Abtretung von 500 qm zwecks Errichtung eines Portals gegenüber genanntem Palazzo handelte, ging der Papst über die italienischen Wünsche sogar hinaus, indem er auf das ganze Gebäude verzichtete und sich mit dessen Exterritorialität zufrieden gab ¹⁴⁾).

„Wir können sagen, daß es wirklich wenig, außerordentlich wenig ist, was Wir in territorialer Beziehung verlangt haben“, erklärte Pius XI. am 11. Febr. 1929 vor dem versammelten römischen Klerus ¹⁵⁾, „aber Wir wollten zeigen, daß es der Vater ist, der mit seinen Kindern unterhandelte. . . . Dabei ließen Wir Uns leiten von dem Gedanken, jetzt und für immer die notwendigen Bedingungen für einen dauerhaften Frieden zu schaffen. . . . Wir wollten auch kundtun in unwiderlegbarer Weise, daß keine irdische Begierde den Stellvertreter Christi leitete, vielmehr einzig der Gedanke an das, was unbedingt verlangt werden mußte: an ein Minimum von Gebiet für die Erlangung der weltlichen Souveränität.“

Mussolini betonte in seiner Kammerrede vom 13. Mai 1929 die hochherzige Gesinnung des Hl. Vaters: „Ich muß anerkennen, daß der Heilige Vater der italienischen Regierung in äußerster Weise entgegengekommen ist.“ ¹⁶⁾ An anderer Stelle: „Wir haben die weltliche Macht der Päpste nicht aufs neue ins Leben gerufen. Wir haben sie begraben. Wir haben ihr soviel Erde gelassen, als genügt, auf daß sie ein für allemal begraben bleibt. Kein anderes Territorium geht in den Besitz der „Stadt des Vatikans“ über, als das, was sie bereits besitzt. Die Trikolore braucht nicht eingezogen zu werden, weil sie dort nie gehißt wurde.“

Mag der neue Kirchenstaat auch nur einen Punkt auf der Karte Europas darstellen, für die juristische Beurteilung seines Staatscharakters spielt der Umfang des Territoriums keine Rolle. Keine Vergrößerung wäre imstande, die juristische Bedeutung der weltlichen Souveränität des Hl. Stuhles zu verstärken.

¹⁴⁾ vgl. den Kammerbericht Mussolinis, Tiber, S. 244.

¹⁵⁾ Pucci, S. 198 f.

¹⁶⁾ Popolo d'Italia v. 15. Mai 1929.

1. Das Staatsgebiet.

Italien erkennt in Art. 3 dem Hl. Stuhl das volle Eigentum über den Vatikan zu, so wie er gegenwärtig besteht mit allem Zubehör und allen Dotationen. Auf diese Weise wird die „Stadt des Vatikans“ (Città del Vaticano) mit den besonderen Zwecken und Modalitäten geschaffen, die dieser Vertrag enthält.

Die Grenzen besagter Stadt sind aus Anlage I des Traktats ersichtlich, die einen integrierenden Bestandteil desselben bildet. Die Größe des Kirchenstaates der völlig von Italien umschlossen ist, beträgt danach ca. 44 ha ¹⁷⁾.

Gemäß Art. 5 muß vor Inkrafttreten dieses Abkommens das Gebiet der Vatikanischen Stadt auf Veranlassung der italienischen Regierung von allen Beschränkungen im Eigentum und allen eventuellen Inwohnern befreit werden. Der Hl. Stuhl wird die Abschließung des Gebietes veranlassen und mit Ausnahme des Petersplatzes alle offenen Teile umfrieden. Was die dortselbst befindlichen Immobilien betrifft, die religiösen Instituten gehören, so wird der Hl. Stuhl seine Beziehungen unmittelbar mit ihnen regeln, ohne daß Italien sich hierfür interessiert.

Art. 6 und 7 regeln die öffentlichen Dienste.

Italien wird durch entsprechende Vereinbarungen mit den interessierten Körperschaften für die ausreichende Belieferung der Stadt des Vatikans mit Trinkwasser Sorge tragen.

Italien wird ferner den Anschluß mit der Staatsbahn besorgen, dazu einen Bahnhof in der Stadt des Vatikans errichten und den eigenen Wagenpark des Vatikans auf den italienischen Eisenbahnen verkehren lassen. Außerdem wird Italien die Post-, Telegraphen-, Telephon- und Radioverbindungen der Stadt des Vatikans sowie die direkten Verbindungen mit den übrigen Staaten besorgen.

¹⁷⁾ Gemäß Anlage I gehören zum Territorium des neuen Kirchenstaates der Petersplatz mit dem Säulengang, der Petersdom, ferner der Gebäudekomplex des Vatikans mit den ausgedehnten Gärten.

Weiterhin verpflichtet sich Italien zur Vornahme sämtlicher übrigen öffentlichen Dienste.

All dies geht auf Kosten des italienischen Staates und wird innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrags durchgeführt.

Der Hl. Stuhl wird auf seine Kosten für die Instandhaltung der bereits bestehenden Zufahrtswege zum Vatikan und der weiteren, die erst in Zukunft errichtet werden, Sorge tragen. Es werden auch Vereinbarungen zwischen dem Hl. Stuhl und Italien über den Verkehr der Fahrzeuge der Stadt des Vatikans auf italienischem Gebiete erfolgen.

Die italienische Regierung verpflichtet sich schließlich, auf dem Gebiete um die Stadt des Vatikans keine Neubauten zu erlauben, die einen Einblick in das vatikanische Territorium gestatten, sowie zur teilweisen Niederlegung der Gebäude zwischen der Porta Cavaleggeri, der Via Aurelia und des Viale Vaticano zu schreiten. Auf der Piazza Rusticucci und in den Zonen nächst der Säulenhalle Berninis, auf die sich die Exterritorialität nach Art. 15 nicht erstreckt, wird jede bauliche Veränderung, die für die Stadt des Vatikans von Bedeutung sein könnte, nur in gemeinsamem Einvernehmen erfolgen.

Im Sinne der Normen des internationalen Rechts ist es Flugzeugen aller Art untersagt, das Gebiet des Vatikans zu überfliegen.

2. Das Staatsvolk.

Die Vatikanische Staatsbürgerschaft bestimmt sich gemäß Art. 9 entsprechend den Normen des Völkerrechts¹⁸⁾. Der Souveränität des Hl. Stuhles sind alle Personen unterworfen, die ihren ständigen Wohnsitz in der Stadt des Vatikans haben¹⁹⁾. Der Wohnsitz geht nicht verloren durch die bloße Tatsache einer zeitweisen Abwesenheit, vorausgesetzt, daß die Wohnung in der Vatikanischen Stadt

¹⁸⁾ vgl. hiezu Strupp-Hatschek, S. 591.

¹⁹⁾ insgesamt werden ca. 400 Personen dort wohnen.

dabei nicht aufgegeben wird oder nicht andere Umstände vorliegen, die den Verzicht auf den Wohnsitz beweisen ²⁰⁾).

Diejenigen Personen, die die vatikanische Staatsbürgerschaft verlieren, werden, sofern sie nicht eine andere Staatsangehörigkeit besitzen, kraft den italienischen Gesetzen in Italien ohne weiteres als italienische Staatsangehörige betrachtet.

Die Personen, die sich im Besitz der Staatsbürgerschaft des Vatikans befinden, unterstehen auf italienischem Gebiete, falls hiefür nicht eigene Gesetze vom Vatikan erlassen sind, der italienischen Gesetzgebung, bzw. wenn es sich um Angehörige ausländischer Staaten handelt, den Gesetzen des betreffenden Staates.

3. Die Staatsgewalt.

Italien erkennt dem Hl. Stuhl in Art. 3 nicht bloß das volle, unbelastete ²¹⁾ Eigentum sondern auch das ausschließliche Hoheitsrecht und die souveräne Jurisdiktion über die „Stadt des Vatikans“ zu.

Diese ausschließliche Gebietshoheit und Jurisdiktion bringt mit sich, daß die italienische Behörde keinerlei Eingriffsrecht in dieselbe hat und daß auf dem Territorium der Vatikanischen Stadt nur die Autorität des Hl. Stuhles zu gelten hat. Art. 4.

Hienach steht die staatsrechtliche Souveränität des Hl. Stuhles außer Zweifel. Alle Personen und Sachen, die sich auf dem Gebiet der Stadt des Vatikans befinden, sind der Herrschaft des Hl. Stuhles unterworfen (Territorialität); diese Herrschaft ist eine ursprüngliche, sie beruht auf eigenem, nirgendwoher abgeleitetem Willen (Selbstherrlichkeit). Oberstes Organ der Staatsgewalt ist der Papst; daß ihm auch die staatlichen Funktionen zukommen, ergibt sich aus der Bedeu-

²⁰⁾ Ein Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Abstammung wird in der Stadt des Vatikans nicht möglich sein; da dort nur Geistliche wohnen, kann es keine Geburten geben. Die vatikanische Staatsbürgerschaft kann vielmehr nur durch Begründung des Wohnsitzes erworben werden; sie endet, sobald der feste Wohnsitz in der Stadt des Vatikans aufhört; Aenderung des Wohnsitzes bedeutet also Aenderung der Staatsangehörigkeit.

²¹⁾ vgl. hiezu Art. 5 (A III, 1 oben).

tung der Stadt des Vatikans als weltliche Garantiegrundlage für die kirchlichen Funktionen.

Eine besondere Bestimmung ist in Art. 3 in Ansehung des St. Petersplatzes getroffen: er gehört zwar zum Gebiet der Stadt des Vatikans, wird aber weiterhin normal dem Publikum zugänglich sein und der Polizeigewalt der italienischen Behörden unterstehen; dieselbe endet an den Stufen der Peterskirche, die auch in Zukunft dem öffentlichen Kultus dient; die Kirche selbst darf von den Polizeiorganen nur nach Aufforderung durch die zuständige Behörde betreten werden. Will der Hl. Stuhl mit Rücksicht auf besondere Funktionen den Petersplatz zeitweise vom Verkehr freihalten, so werden sich die italienischen Organe, sofern nichts anderes gewünscht wird, außerhalb der Linie des Säulenganges Berninis zurückziehen.

IV.

Papst, Kardinäle und sonstige Würdenträger.

Italien betrachtet gemäß Art. 8 die Person des Papstes als „heilig und unverletzlich“. Die „Heiligkeit“ des Papstes folgt aus seiner Eigenschaft als Haupt der Kirche (Vicarius Christi); sie ist juristisch ohne Bedeutung. Die „Unverletzlichkeit“ bedingt erhöhten strafrechtlichen Schutz, und zwar unterliegen Attentate gegen den Papst künftig in Italien denselben Strafen wie die gegen den König gerichteten. Dem Papst wird also nicht lediglich der strafrechtliche Schutz gewährt, den die italienischen Strafgesetze einem fremden Staatsoberhaupt wegen seiner völkerrechtlichen Unantastbarkeit zusichern, sondern der dem Landesherrn zukommende erhöhte Schutz. Ferner werden die gegen die Person des Papstes durch Reden, Taten oder Schriften begangenen öffentlichen Beleidigungen ebenso bestraft wie Beleidigungen des Königs, d. h. es hat künftig in Fällen, deren Verfolgung sonst nur im Wege der Privatklage stattfindet, das Offizialverfahren Platz zu greifen²²⁾.

²²⁾ vgl. hiezu Artikel 1 und 2 des Garantiesetzes.

Zufolge Art. 10 sind kirchliche Würdenträger und andere dem päpstlichen Hof angehörige Personen, die in einer von den beiden Vertragsparteien aufzustellenden Liste aufgezählt sind, auch wenn sie nicht Bürger des Vatikans sind, jederzeit vom italienischen Heeresdienst, von der italienischen Rechtsprechung und von jeder Leistung persönlichen Charakters befreit. Diese Bestimmung gilt auch für die Beamten des Hl. Stuhles, die dieser für unabhkömmlich erklärt, sofern sie ihm ständig attachiert sind und feste Gehälter beziehen. Ihre Aufzählung erfolgt in einer zweiten Liste.

Weiter werden jene kirchlichen Organe, die von Amts wegen außerhalb der Stadt des Vatikans an der Durchführung von Akten des Hl. Stuhles beteiligt sind, keinen Untersuchungen, Schwierigkeiten oder Belästigungen durch die italienischen Behörden ausgesetzt sein. Jeder ausländische Staatsbürger, der sich in einem päpstlichen Amte befindet, genießt in Rom jene Garantien persönlicher Freiheit, die den italienischen Staatsangehörigen auf Grund der Gesetze des Königreiches zustehen.

Die Zentralorgane der katholischen Kirche sind von jeder Einmischung seitens Italiens²³⁾ sowie auch von der Konversion der unbeweglichen Güter frei. Vgl. Art. 11.

V.

Die diplomatischen Beziehungen.

Gemäß Art. 12 erkennt Italien dem Hl. Stuhle das aktive und passive Gesandtschaftsrecht nach den Normen des Völkerrechts zu. Die beim Vatikan beglaubigten Vertreter der ausländischen Mächte genießen im Königreich Italien alle Prärogative und Immunitäten, die den Diplomaten auf Grund des internationalen Rechts zustehen²⁴⁾. Die Gesandtschaftshotels bleiben auch auf italienischem Gebiete im Genuß der völkerrechtlich vorgesehenen Unverletzlichkeit²⁵⁾, wenn

²³⁾ jedoch mit Ausnahme der gesetzlichen Bestimmungen betr. die religiösen Verbände.

²⁴⁾ sog. Exterritorialität der Gesandten.

²⁵⁾ „franchise de l'hôtel“.

auch der Staat, um dessen Vertreter es sich handelt, keine diplomatische Vertretung beim Quirinal hat. Italien verpflichtet sich, den Postverkehr des Vatikans mit sämtlichen Staaten, auch mit kriegführenden²⁶⁾, jederzeit unangetastet zu lassen, wie auch den Bischöfen aus aller Welt freien Zugang zum Vatikan zu gestatten.

Der Hl. Stuhl und Italien werden gegenseitig normale diplomatische Beziehungen herstellen durch die Akkreditierung eines italienischen Botschafters beim Vatikan und eines Apostolischen Nuntius beim Quirinal, der gleichzeitig im Sinne der vom Wiener Kongreß vom 9. Juni 1815 bestätigten Tradition der Doyen des Diplomatischen Korps sein wird.

Auf Grund der anerkannten Souveränität genießen unter Vorbehalt der Bestimmungen des Art. 19 Trattato die Diplomaten des Hl. Stuhles und die im Namen des Papstes abgesandten Kuriere, auch in Kriegszeiten²⁷⁾, in Italien dieselbe Behandlung, wie sie den Diplomaten und den Kabinettskurieren der übrigen ausländischen Regierungen völkerrechtlich zukommt.

VI.

Die extritorialen Liegenschaften.

Die Bestimmungen über den Immobilienbesitz finden sich in den Art. 13—16²⁸⁾. Lage und Größe der Immobilien sind ersichtlich aus Anhang II u. III, und zwar enthält Anhang II die Immobilien mit, Anhang III diejenigen ohne das Privilegium der Extritorialität.

Italien erkennt dem Hl. Stuhle das volle Eigentumsrecht an folgenden Bauwerken an: die päpstlichen Basiliken San Giovanni in Laterano, Santa Maria Maggiore und San Paolo

²⁶⁾ Der Hl. Stuhl hat in diesem Abkommen aus den Vorkommnissen während des Weltkrieges die notwendigen Folgerungen gezogen und die ausdrückliche Erstreckung der Abmachungen auf Kriegszeiten verlangt.

²⁷⁾ siehe die vorausgehende Anmerkung.

²⁸⁾ Der Hl. Stuhl ließ sich bei Geltendmachung seiner Ansprüche nicht so sehr von territorialen Erwägungen leiten, als von dem Gesichtspunkt, möglichst viele Erinnerungen des alten päpstlichen Rom zu sichern.

mit den anliegenden Bauten. Der Staat tritt weiterhin an den Vatikan die freie Leitung und Verwaltung der Pauluskathedrale und des angeschlossenen Klosters ab, wobei gleichzeitig die bisher im Voranschlag des Unterrichtsministeriums für diese Kirche eingesetzte Summe dem Vatikan überwiesen wird. Gleicherweise bleibt der Hl. Stuhl Eigentümer des Institutes von San Calisto in Santa Maria Trastevere.

Italien erkennt dem Hl. Stuhle das volle Eigentum an dem päpstlichen Schloß Gandolfo mit sämtlichen Dotierungen, Zubehör und Lehen an, die bereits jetzt schon im Besitz des Hl. Stuhles sind, und verpflichtet sich, innerhalb sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages die im Gebiet von Castel Gandolfo gelegene Villa Barberini mit allem Zubehör zu übergeben²⁹⁾.

Zur Ergänzung des Immobilienbesitzes auf der Nordseite des Janiculus, wo bereits die Glaubenspropaganda-Kongregation und andere kirchliche Institutionen Besitztümer haben, verpflichtet sich der Staat, dem Hl. Stuhl oder den von diesem bezeichneten Körperschaften, die Immobilien zu übergeben, welche der genannten Kongregation und anderen Instituten gehören. Die der genannten Kongregation und den übrigen Instituten gehörigen Immobilien sind auf der dem Abkommen beiliegenden Karte verzeichnet.

Italien übergibt außerdem dem Hl. Stuhle zur freien Besitzergreifung die ehemaligen Klostergebäude mit sämtlichem Zubehör, welche der Basilika der zwölf hl. Apostel und den Kirchen von Sant'Andrea della Valle, San Carlo, Catinari angeschlossen sind. Die genannten Gebäude sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Vertrages geräumt dem Vatikan zu übergeben.

Die im ersten und zweiten Absatz angegebenen Immobilien sowie folgende Paläste: Palazzo Dataria, Palazzo della Candea, Palazzo dei Convertendi, Palazzo del Vicariato und die anderen auch auf italienischem Gebiete gelegenen Gebäude,

²⁹⁾ Die Villa Barberini umfaßt mit Nebengebäuden und Parkanlagen etwa 40 ha, ist also von annähernd gleicher Größe wie die Stadt des Vatikans.

in welchen der Hl. Stuhl seine übrigen Aemter unterzubringen gedenkt, genießen die vom internationalen Rechte den Sitzen der auswärtigen Botschafter und diplomatischen Agenten zu-erkannten Immunitäten. Dieselben gelten auch für die übrigen Kirchen außerhalb Roms, für die Zeit, in welcher in ihnen, ohne daß sie dem Publikum geöffnet werden, religiöse Funktionen in Gegenwart des Hl. Vaters abgehalten werden.

Die in den drei vorhergehenden Artikeln angedeuteten Immobilien sowie diejenigen, in welchen folgende päpstliche Einrichtungen untergebracht sind, werden niemals irgendwelchen Belastungen oder Enteignungen, ausgenommen nach vorhergehendem Uebereinkommen mit dem Hl. Stuhle unterworfen werden. Es sind dies: die gregorianische Universität, das biblische Institut, das orientalische Institut, das archäologische Institut, das russische Seminar, das Collegio Lombardo, die zwei Palazzi Sant'Appollinare und das Exerzitienhaus für den Klerus von San Giovanni. Diese Gebäude sind gleicherweise von allen ordentlichen und außerordentlichen Abgaben an den italienischen Staat oder irgendwelche andere Körperschaft befreit. Es steht dem Hl. Stuhle frei, die im vorliegenden und den drei vorhergehenden Artikeln beschriebenen Gebäude nach Belieben einzurichten oder zu verändern, ohne hiefür die Ermächtigung vom Staate, noch von der Provinz oder der Gemeinde einholen zu müssen, da die vornehmen künstlerischen Traditionen der katholischen Kirche zur Genüge bekannt sind.

Auch die Vergütungen jeglicher Art, die vom Hl. Stuhle, von den Zentralorganen der Kirche und von anderen unmittelbar von der Kirche geleiteten Instituten, auch wenn sie außerhalb Roms gelegen sind, an Würdenträger, Beamte und Angestellte geleistet werden, sind gemäß Art. 17 ab 1. Jan. 1929 von jeder Abgabe an den Staat oder irgendwelche andere Körperschaften befreit.

VII.

Freiheit des Verkehrs.

Sämtliche Kardinäle genießen in Italien die den Prinzen von königlichem Geblüte zustehenden Ehren. Die in Rom residierenden Kardinäle, auch außerhalb der Stadt des Vati-

kans, sind stets als deren Bürger zu betrachten. Während der Vakanz des Hl. Stuhles wird Italien in ganz besonderer Weise dafür Sorge tragen, daß der freie Zutritt der Kardinäle zur Stadt des Vatikans in keiner Weise gehindert und die persönliche Freiheit der Kardinäle nicht beschränkt werde. Gleichzeitig wird Italien auch verhindern, daß in der Umgebung des Vatikans Dinge geschehen, die irgendwie den Gang des Konklaves beeinflussen können. Dieselben Normen gelten auch für Konklaven, die eventuell außerhalb der Stadt des Vatikans abgehalten werden, sowie für die vom Papste oder dessen Stellvertreter präsi dierten Konzilien in Ansehung der zur Teilnahme an diesen berufenen Bischöfe. Art. 21.

Diplomaten und Abgesandte des Hl. Stuhles und der beim Hl. Stuhl akkreditierten Mächte sowie aus dem Ausland kommende Würdenträger der Kirche können mit dem vom Ausgangsland ausgestellten Paß, der von den päpstlichen Behörden im Ausland visiert ist, ohne weitere Förmlichkeiten durch das italienische Staatsgebiet in die Stadt des Vatikans einreisen; dasselbe gilt für die Reise mit päpstlichem Reisepaß ins Ausland ³⁰⁾. Art. 19.

Die Schätze der Kunst und Wissenschaft, die sich im Vatikan und Lateran befinden, werden auch weiterhin dem Publikum zugänglich bleiben, wobei es jedoch in der Macht der Kirche liegt, die Besuchszeiten nach Gutdünken zu regeln. Art. 18.

Die aus dem Ausland kommenden und an die Stadt des Vatikans oder an Institute, die von ihr außerhalb ihres Gebietes verwaltet werden, adressierten Waren sendungen genießen von jeder italienischen Zollstation aus vollkommene Zollfreiheit für den Transit durch italienisches Gebiet. Art. 20.

VIII.

Rechtspflege.

Art. 22 und 23 regeln das Gerichtswesen ³¹⁾.

³⁰⁾ es erübrigt sich also in beiden Fällen das italienische Visum.

³¹⁾ vgl. hiezu auch Archivio Giuridico, Tribunali della Chiesa e tribunali dello Stato, Modena, Okt. 1929.

Auf Verlangen des Hl. Stuhles und auf dem Wege einer Delegation für den Einzelfall oder für ständig wird Italien für die Bestrafung der auf dem vatikanischen Gebiet begangenen Verbrechen Sorge tragen mit Ausnahme der Fälle, in denen sich der Urheber des Delikts auf italienischen Boden geflüchtet hat ³²⁾. Der Hl. Stuhl wird an Italien alle Personen ausliefern, die sich auf das Territorium des Vatikans geflüchtet und sich solcher Verbrechen schuldig gemacht haben, die nach den Gesetzen beider Mächte strafbar sind. In gleicher Weise wird mit den straffälligen Personen verfahren, die sich in die im Art. 15 aufgezählten Immobilien geflüchtet haben, ausgenommen wenn die Verwalter der betreffenden Gebäude es vorziehen, direkt die Organe des italienischen Staates zur Verhaftung der Verbrecher herbeizurufen.

Für den Vollzug der von den vatikanischen Gerichten erlassenen Urteile auf italienischem Boden gelangen die Bestimmungen des Völkerrechts zur Anwendung. Ohne weiteres erlangen jedoch volle Rechtskraft, auch mit allen zivilrechtlichen Folgen in Italien, die Urteile und Beschlüsse, die von den kirchlichen Behörden erlassen und offiziell den Zivilbehörden Italiens mitgeteilt werden, soweit sie Geistliche oder Ordensleute betreffen und Materien der geistlichen oder disziplinarischen Gerichtsbarkeit zum Gegenstand haben.

IX.

Die Neutralisation der „Stadt des Vatikans“.

In Art. 24 erklärt der Hl. Stuhl unter Bezugnahme auf die ihm auf internationalem Gebiete zustehende Souveränität, daß er fernbleiben will und wird allen weltlichen Kompetitionen unter den anderen Staaten und allen internationalen Kongressen, die für dieselben einberufen werden, außer wenn die streitenden Parteien gemeinsam an seine Friedensmission appellieren; der Hl. Stuhl behält sich jedoch vor, in jedem Falle von seiner moralischen und geistigen Macht Gebrauch zu machen. Infolgedessen wird die „Stadt des

³²⁾ In diesen Fällen wird ohne weiteres nach den italienischen Gesetzen gegen den Verbrecher vorgegangen.

Vatikan“ für immer und in allen Fällen als neutrales und unverletzliches Territorium angesehen werden.

Es handelt sich hier um eine dauernde Neutralisierung, sog. „ewige Neutralität“, im Gegensatz zu einer von Fall zu Fall nach freiem Entschluß beobachteten Neutralität³³⁾. Eine Garantie, die Integrität des Kirchenstaates zu schützen, ist von niemand verlangt oder übernommen worden.

Der Verzicht auf die Teilnahme an Kongressen erstreckt sich auf außerordentliche wie auf ordentliche. Zu den ordentlichen Kongressen zählt auch der Völkerbund. Ein Beitritt zum Völkerbund, der nach dessen Satzung für die „Stadt des Vatikans“ grundsätzlich möglich wäre³⁴⁾, kommt somit nicht in Betracht.

X.

Die Lösung der Römischen Frage.

Der Hl. Stuhl tut in Art. 26 kund, daß mit den am 11. Febr. 1929 unterzeichneten Verträgen ihm eine hinreichende Freiheit und Unabhängigkeit zugesichert wird, die für die Ausübung seiner Hirtenmission in der Diözese Rom und über die katholische Kirche in Italien und der Welt notwendig ist; er erklärt daher endgültig und unwiderruflich die Römische Frage für gelöst und völlig ausgeschieden und anerkennt das Königreich Italien unter der Dynastie des Hauses Savoyen mit Rom als Hauptstadt des italienischen Staates.

Italien seinerseits erkennt den Staat „Città del Vaticano“ unter der Souveränität des Papstes an. Das Gesetz vom 13. Mai 1871 und jede andere diesem Abkommen zuwiderlaufende Bestimmung wird aufgehoben.

Nach diesen Erklärungen ist die Lösung der Römischen Frage ohne Einmischung seitens anderer Mächte erfolgt. Der Hl. Vater hat sich mit Nachdruck gegen falsche Schlüsse verwahrt, die aus der kurialen Information des Diplomatischen

³³⁾ vgl. hiezu Liszt-Fleischmann, S. 107 ff.

³⁴⁾ s. Art. 1, Abs. II, Völkerbundssatzung.

Korps vom 7. Febr. 1929 gezogen worden waren; am 11. Febr. 1929 führte er vor dem versammelten Korps der Stadt Rom aus: „Für Uns war es eine elementare Pflicht vor dem Abschluß der Verhandlungen den Persönlichkeiten Mitteilung zu machen, die in Unserer Nähe weilen und nicht nur liebenswürdig ihre guten Dienste leisten, sondern auch die Freundschaft und die geneigten Beziehungen der zahlreichen beim Apostolischen Stuhle beglaubigten Mächte vertreten. Da konnte doch nicht die Rede sein von einer Einwilligung noch Genehmigung, auch nicht von einer Suche nach Garantien. . . . Alle Welt ist sich darin einig, daß das Oberhaupt der Kirche keiner Zustimmung und keiner Garantien bedarf.“³⁵⁾

Von Interesse sind noch folgende Äußerungen Mussolinis. Am 13. Mai 1929 erklärte er in der Kammer: „Man muß viele Jahrhunderte durchlaufen, um Rom wieder als Hauptstadt Italiens anzutreffen. Doch im Jahre 1870 gab es noch einen Vorbehalt, eine Hypothek moralischer Natur. Diese Hypothek ist heute gelöscht: Rom gehört jetzt allein dem Königreich Italien und dem italienischen Volke.“³⁶⁾ In seinem Kammerbericht führte er aus: „Die Grundidee auf italienischer Seite war, nicht einen Fußbreit italienischen Bodens preiszugeben.“³⁷⁾ In seiner Senatsrede vom 25. Mai 1929 faßte er zusammen: „Wesentlich ist, daß die Lösung italienisch ist und keine andere Nation sich eingemischt hat. . . . Wir haben einen Dorn ausgezogen, der noch im Fleische Italiens gesteckt hat; darin beruht die Größe des Augenblicks.“³⁸⁾

XI.

Der Ratifikationsvorbehalt.

Von einer materiell-rechtlichen Erledigung der Römischen Frage kann bereits seit dem 11. Febr. 1929 gesprochen werden. Bezüglich der Ratifikation bestimmt der Art. 27, daß die gegenwärtigen Verträge nicht später als vier Monate nach

³⁵⁾ Pucci, S. 196 ff.

³⁶⁾ Popolo d'Italia v. 15. Mai 1929.

³⁷⁾ Tiber, S. 244; Tevere v. 14. März 1929.

³⁸⁾ Popolo d'Italia v. 26. Mai 1929.

Unterzeichnung dem Papste und dem König von Italien zur Ratifikation unterbreitet werden und daß sie mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten.

Die Hinausschiebung der formal-rechtlichen Erledigung entspricht internationalen Gepflogenheiten. Die Parlamente werden mit der Vorbereitung völkerrechtlicher Verträge nicht befaßt, sondern erst nach Abschluß vor die Alternative der Annahme oder Nichtannahme en bloc gestellt ³⁹⁾.

Der Papst ist zur Ratifikation an keine Zustimmung kirchlicher Organe gebunden. Im Königreich Italien dagegen bedarf das Abkommen der Zustimmung der Kammer und des Senats ⁴⁰⁾. Die Annahme der Lateranverträge durch die italienische Kammer erfolgte am 14. Mai 1929, durch den italienischen Senat am 25. Mai 1929.

Der Austausch der Ratifikationsurkunden fand in feierlicher Weise am 7. Juni 1929 vormittags 11 Uhr in der „Stadt des Vatikans“ in Gegenwart von Kardinal Gasparri und Ministerpräsident Mussolini statt. Beide Teile versicherten neuerdings ihren Willen, die Verträge loyal nach ihrem Wortlaut und ihrem Sinne zu beobachten ⁴¹⁾.

³⁹⁾ So geschehen auch anläßlich des bayerischen Konkordats von 1924 und erst jüngst anläßlich des preußischen Konkordats von 1929.

⁴⁰⁾ vgl. hiezu Art. 3, 9, 10, 42, 43, 53, 56, 76 der Verfassung.

⁴¹⁾ Gazzetta Ufficiale del Regno v. 7. Juni 1929.

B.

Die Finanzkonvention (Convenzione finanziaria)

Durch eine Spezialkonvention, die zusammen mit dem Staatsvertrag unterschrieben wurde und als A n h a n g IV einen integrierenden Bestandteil desselben bildet, werden die Bestimmungen über die Liquidation der Guthaben des Hl. Stuhles gegenüber Italien aufgestellt. Art. 25 Trattato.

Die F i n a n z k o n v e n t i o n besteht aus einer Präambel und 3 Artikeln.

Vorausgeschickt wird, daß der Hl. Stuhl und Italien zufolge der Bestimmung des Staatsvertrags über die endgültige Erledigung der Römischen Frage es für notwendig befunden haben, in einer eigenen Konvention die finanziellen Beziehungen zu regeln. Der Hl. Vater hat in Berücksichtigung der gewaltigen Schäden, die der Apostolische Stuhl durch den Verlust des Patrimonium Petri erlitten hat, und der ständig steigenden Bedürfnisse der Kirche in der Stadt Rom, ferner in gleicher Weise in Anbetracht der finanziellen Lage des Königreichs und der wirtschaftlichen Verhältnisse des italienischen Volkes, vor allem nach dem Kriege, beschlossen, seine Entschädigungsforderung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken; demgemäß verlangt er einen Betrag teils in bar, teils in Titeln, der dem Werte nach weit geringer ist als die Summe, die Italien dem Hl. Stuhle auch nur in Ansehung der durch das Gesetz v. 13. Mai 1871 ⁴²⁾ übernommenen Verpflicht-

⁴²⁾ Das Garantiesgesetz hatte den jährlichen finanziellen Bedarf des Vatikans auf 3,2 Millionen Goldlire geschätzt und dem Hl. Stuhl diesen Betrag als jährliche Rente zugesichert. Berücksichtigt waren die Aufwendungen für „den Unterhalt des Papstes und die sonstigen kirchlichen Ausgaben des Hl. Stuhles, die Instandhaltung der Apostolischen Paläste, Sold und Pensionen der Schweizer Garden und der übrigen Dienerschaft, Erhaltung und Bewachung der Museen und der Bibliothek, sowie die Gratifikationen der Angestellten dieser Einrichtungen“. Das Garantiesgesetz bot dem Hl. Stuhl demnach keinerlei Entschädigung für den Verlust der Gebiete des ehemali-

tungen schuldet. Der italienische Staat hat in Würdigung der väterlichen Gefühle des Hl. Vaters es für billig empfunden, der Forderung auf Zahlung des verlangten Betrages zuzustimmen.

Art. 1.

„Italien verpflichtet sich bei Austausch der Ratifikationsurkunden an den Stuhl die Summe von 750 000 000 Lire in bar zu bezahlen, sowie gleichzeitig 1 000 000 000 Lire nom. in 5% italienischen Schuldtiteln, auf den Inhaber lautend, mit Kupon fällig am 30. Juni 1929, zu übergeben.“

Art. 2.

„Der Hl. Stuhl erklärt, die oben genannten Beträge anzunehmen als endgültige Erledigung seiner finanziellen Beziehungen gegenüber Italien in Ansehung der Ereignisse des Jahres 1870.“

Art. 3.

„Alle Akte, die in Durchführung des Staatsvertrags, der Finanz-Konvention und des Konkordats zu vollziehen sind, werden von jeder Steuer befreit sein.“

In der Kammerrede vom 13. Mai 1929 führte Mussolini im einzelnen aus: „Was die Barzahlung von 750 Millionen Lire anlangt, so liegen die benötigten Mittel in den Kassen bereit. Die Ueberweisung dieser Summe erfolgt durch Giro des kgl. Schatzamtes. Der Hl. Vater hat verfügt, daß die Abhebung nur nach und nach getätigt werden wird. Die Milliarde in Schuldtiteln wird durch eine Schatzoperation in der Weise beschafft, daß die Titel der Regierung von der Cassa Depositi e Prestiti, die solche in großer Zahl in ihren Beständen hat, abgetreten werden; der Staat verpflichtet sich, die Titel in einem Zeitraum von nicht mehr als zehn Jahren an die Kasse zurückzuliefern, indem er jährlich im freien Markte Konsols im Nomi-

gen Kirchenstaates und der Kirchengüter, von denen die Päpste einst die Mittel für die Bedürfnisse der Kirche zogen. Der Hl. Stuhl hat bekanntlich obige Rente nie erhoben.

nalwert von 100 Millionen ankauft⁴³⁾). In seinem Kammerbericht schrieb er über die Finanz-Konvention u. a.: „Diese Verpflichtungen sind ungeachtet der schwierigen Verhältnisse nach dem Kriege nicht als übermäßig schwer anzusehen. . . . Hervorzuheben ist das Vertrauen, welches der Hl. Stuhl den italienischen Staatsanleihen entgegenbringt.“⁴⁴⁾

⁴³⁾ Popolo d'Italia v. 15. Mai 1929.

⁴⁴⁾ Tiber, S. 245; Tevere v. 14. März 1929.

C.

Das Konkordat

(Concordato)

Das Konkordat besteht aus einer Präambel und 45 Artikeln.

Vorausgeschickt wird, daß „der Hl. Stuhl selbst schon bei Beginn der Verhandlungen zur Lösung der Römischen Frage vorgeschlagen habe, es möge das auf die genannte Frage bezügliche Abkommen von einem Konkordat zur Regelung der religiösen und kirchlichen Verhältnisse in Italien als einer notwendigen Ergänzung begleitet werden“.

Die Präambel enthält außerdem die Namen der Bevollmächtigten; diese sind dieselben wie beim Staatsvertrag, nämlich Kardinal Gasparri und Mussolini.

I.

Die katholische Kirche in Italien.

Art. 1 sichert der katholischen Kirche die freie Ausübung der geistlichen Gewalt und die freie und öffentliche Ausübung des Gottesdienstes sowie ihrer Jurisdiktion in kirchlichen Dingen gemäß den Bestimmungen des Konkordats zu. Im Bedarfsfalle gewährt Italien außerdem den Geistlichen bei ihren geistlichen Amtshandlungen behördlichen Schutz. Diese Abmachungen ergeben sich aus Art. 1 Trattato, der der katholischen Kirche eine Monopolstellung verleiht. Im übrigen entspricht Art. 1 des Konkordats den Bestimmungen, die in anderen Konkordaten der Nachkriegszeit getroffen wurden¹⁾.

In seinem Bericht an die Kammer äußerte sich Mussolini über die Stellung der katholischen Kirche in Italien: „Die Kirche ist im Königreich Italien nicht souverän und auch nicht frei; sie ist nicht souverän infolge des Gegensatzes, der dies

¹⁾ z. B. Art. 1, §§ 1—3 des bayer. Konk. von 1924; ferner die Art. 1 der Konkordate mit Litauen und Lettland.

nicht zuläßt, und auch nicht frei, weil sie in ihren Würden-trägern und Institutionen den allgemeinen Gesetzen des Königreichs und auch den Sonderklauseln des Konkordats unterworfen ist. . . . Die Situation ist folgendermaßen: souveräner Staat des Königreichs Italien, katholische Kirche mit gewissen tatsächlich und gewollt anerkannten Vorrechten, freie Gewährung für die anderen Kulte.“²⁾

Art. 1 enthält weiter einen Zusatz des Inhalts, daß die italienische Regierung in Ansehung des heiligen Charakters der Ewigen Stadt als Bischofsitz, Mittelpunkt der katholischen Welt und Ziel der Pilgerzüge dafür Sorge tragen wird, in Rom all das zu verhindern, was in Widerspruch mit diesem Charakter stehen könnte. Diese Formel („avra cura“) wurde auf Anregung Mussolinis gewählt an Stelle der ursprünglich vorgesehenen „verpflichtet sich“, weil „eine Verpflichtung einem Wechsel gleiche, den man einlösen müsse“. Ferner erklärte Mussolini in der obigen Kammerrede: „Wir respektieren den heiligen Charakter Roms . . . es mißfällt uns durchaus nicht, wenn Rom einen ernsten Charakter hat.“ In seinem Kammerbericht schrieb er: „Es ist notwendig, den einzigartigen heiligen Charakter Roms zu verteidigen.“³⁾

II.

Der Verkehr des Hl. Stuhles mit Klerus und Laienschaft.

Art. 2 gewährt dem Hl. Stuhl freien Verkehr und Briefwechsel mit den Bischöfen, mit der Geistlichkeit und mit der ganzen katholischen Welt ohne irgendwelche Einmischung der italienischen Regierung. Ebenso haben die Bischöfe in allem, was sich auf ihr Hirtenamt bezieht, freien Verkehr und Briefwechsel mit ihrer Geistlichkeit und mit allen Gläubigen. Sowohl der Hl. Stuhl als auch die Bischöfe können jene Weisungen, Verordnungen, Hirtenbriefe, Diözesanblätter und andere auf die geistliche Leitung der Gläubigen bezüglichen Akte, die sie zu erlassen für gut befinden, frei verlautbaren

²⁾ Popolo d'Italia v. 15. Mai 1929.

³⁾ Tevere v. 15. März 1929; Tiber, S. 249.

und auch im Innern oder an den äußeren Türen der Kultuszwecken oder Zwecken ihres Amtes dienenden Gebäude anschlagen. Solche Verlautbarungen und Anschläge und überhaupt alle auf die geistliche Leitung der Gläubigen bezüglichen Akte und Dokumente unterliegen keinen fiskalischen Gebühren.

Die genannten Veröffentlichungen können, insoweit es sich um den Hl. Stuhl handelt, in jeder beliebigen Sprache verfaßt sein; jene der Bischöfe werden in italienischer oder lateinischer Sprache verfaßt, doch kann die kirchliche Behörde neben dem italienischen Text auch die Uebersetzung in andere Sprachen hinzufügen.

Die kirchlichen Behörden können ohne irgendwelche Einmischung der Zivilbehörden im Innern der Kirchen sowie an den Kirchentüren und in den ihn gehörigen Gebäuden Geldsammlungen veranstalten.

III.

Die Stellung des Klerus in Italien.

Die Theologiestudenten, jene der zwei letzten Jahrgänge der theologischen Propädeutik, die sich auf das Priestertum vorbereiten, und die Novizen und Ordengenossenschaften können gemäß Art. 3 auf eigenes Ansuchen hin die Erfüllung ihrer Militärpflicht von Jahr zu Jahr bis zum 26. Lebensjahr aufschieben. Die Kleriker, die Weihen erhalten haben, sowie die Ordensleute, die die Gelübde abgelegt haben, sind vom Militärdienst befreit, ausgenommen den Fall der allgemeinen Mobilisierung. In diesem Falle treten die Priester in die bewaffnete Macht des Staates ein, sie behalten jedoch das geistliche Kleid bei und üben unter der kirchlichen Jurisdiktion des Militärordinarius im Sinne des Art. 14 das geistliche Amt unter den Truppen aus. Die anderen Kleriker oder Ordensleute werden vorzugsweise für die militärischen Dienste bestimmt. Jedoch sind auch bei Verfügung der allgemeinen Mobilisierung die Seelsorgepriester von der Pflicht befreit, der Einberufung zum Waffendienste Folge zu leisten. Als solche werden betrachtet: die Ordinarien, die Pfarrer, die Pfarrvikare oder Kooperatoren, sowie jene Vikare und Priester, welche das

Rektorat einer der Öffentlichkeit zugänglichen Kirche innehaben ⁴⁾).

Die Geistlichen und Ordensleute sind nach Art. 4 vom Amte eines Geschworenen befreit ⁵⁾).

Kein Geistlicher kann zufolge Art. 5 ohne Genehmigung des Diözesan-Ordinarius mit einer Beamtenstelle oder mit einem Amte des italienischen Staates oder von diesem abhängiger öffentlicher Verbände betraut werden oder dieselben beibehalten. Der Widerruf der Genehmigung beraubt den Geistlichen der Fähigkeit, den übernommenen Dienst weiterhin auszuüben. Diese Bestimmung hat nach italienischer Interpretation keine rückwirkende Kraft ⁶⁾); a. A. ist der Hl. Stuhl: „für das Wesen der wahren und effektiven rückwirkenden Kraft sprechen Wortlaut und Geist des Art. 5, ferner die protokollierten Erklärungen im Lauf der Verhandlungen“ ⁷⁾). Es gibt gegenwärtig einige Tausend Individuen in Italien, die von einer Rückwirkung betroffen würden; nach italienischer Auffassung können sie in ihren Stellen verbleiben. In keinem Fall können apostasierte oder in eine Zensur verstrickte Priester im Lehramte oder in einem anderen Amte oder Dienste, in dem sie mit der Öffentlichkeit in unmittelbare Berührung kommen, verwendet werden ⁸⁾).

Art. 6 bestimmt, daß die Gehälter und sonstigen Bezüge, in deren Genuß sich die Geistlichen auf Grund ihres Amtes

⁴⁾ Weiter geht Art. 5 des litauischen Konkordats, demzufolge Geistliche, welche die höheren Weihen empfangen haben, sofern sie in ihrem Berufe bleiben, vom Militärdienst befreit sind, auch im Kriegsfall oder bei allgemeiner Mobilisierung; dies ist hier — mit Ausnahme der Seelsorgepriester — nicht der Fall.

⁵⁾ diese Befreiung entspricht analogen Bestimmungen bezüglich Personen, die in Italien Funktionen von öffentlichem Interesse bekleiden.

⁶⁾ Mussolini, Kammerrede v. 13. Mai 1929.

⁷⁾ Pius XI. laut Schreiben v. 30. Mai 1929 an Kardinal Gasparri, zitiert nach Kath. Kirchenzeitung, 1929, Nr. 25.

⁸⁾ Hiernach dürfte Art. 3, § 2 des bayer. Konk. von 1924 weitergehen; dieser betrifft allerdings nur die in § 1 des Art. 3 genannten Personen, während hier Art. 5 den Kreis wesentlich weiter zieht. Vgl. auch Kratzer, Bayer. Verf.-Urk., S. 66.

befinden, von der Pfändbarkeit in demselben Maße wie die Gehälter und Bezüge der Staatsbeamten befreit sind.

Gemäß Art. 7 können die Geistlichen weder von den Gerichten noch von anderen Behörden aufgefordert werden, Mitteilungen über Personen oder Dinge zu machen, von denen sie infolge ihres geistlichen Amtes Kenntnis haben⁹⁾.

Art. 8 regelt die Strafverfolgung und den Strafvollzug gegenüber Klerikern. Wird ein Geistlicher wegen eines Verbrechens vor den Strafrichter gestellt, so hat der Staatsanwalt sofort den Ordinarius der Diözese zu verständigen, in deren Gebiet er seine Jurisdiktion ausübt; außerdem muß er diesem ehestens und von Amts wegen das Ergebnis der gerichtlichen Voruntersuchung und, wo ein solches erfolgt, auch das Endurteil der ersten Instanz wie des Berufungsgerichtes übermitteln¹⁰⁾. Im Falle der Verhaftung wird der Geistliche oder Ordensmann mit der seinem Stande gebührenden Rücksicht behandelt; im Falle der Verurteilung wird die Strafe womöglich in einem Raume abgesessen, der von den für Laien bestimmten getrennt ist¹¹⁾, vorausgesetzt, daß der zuständige Ordinarius den Verurteilten nicht in den Laienstand zurückversetzt hat; ein solcher Geistlicher wird dann „gleich den übrigen Verbrechern behandelt“¹²⁾.

Italien hat also die von der Kirche grundsätzlich beanspruchte geistliche Gerichtsbarkeit nicht anerkannt. In seiner Kammerrede v. 13. Mai 1929 erklärte hiezv Mussolini: „Man sprach über die Frage des *forum ecclesiasticum*: heute existiert nur ein *forum civile*“¹³⁾. In seinem Kammerbericht führte er aus: „Die Bestimmungen des Art. 8 bilden keineswegs einen Rest des früheren *forum ecclesiasticum*. Die Ge-

⁹⁾ Die italienischen Gesetze enthalten bereits solche Bestimmungen.

¹⁰⁾ Eine Einsicht in die Prozeßakten, wie sie das Konkordat mit Polen vorsieht, wird demnach nicht gewährt.

¹¹⁾ Nach dem lettischen Konkordat büßen die von den weltlichen Gerichten verurteilten Geistlichen die Strafe nicht in staatlichen Anstalten, sondern in einem Kloster ab.

¹²⁾ Mussolini, Kammerrede v. 13. Mai 1929.

¹³⁾ Popolo d'Italia v. 15. Mai 1929.

setze des Staates dulden hier keine Privilegien.“¹⁴⁾ Der Hl. Stuhl trägt dieser Lage Rechnung, indem er den Klerikern gestattet, *ad vitanda maiora mala* vor den italienischen Gerichten zu erscheinen.

IV.

Gotteshäuser. Feiertage. Gebete.

Zufolge Art. 9 sind die für die Gottesverehrung bestimmten Gebäude von Requisition und Besetzung befreit. Sollte die Besetzung eines der Gottesverehrung gewidmeten Gebäudes wegen schwerer öffentlicher Zwangslage notwendig werden, so muß jene Behörde, die zur Besetzung schreitet, sich vorher mit dem Ordinarius ins Einvernehmen setzen, vorausgesetzt, daß Gründe von absoluter Dringlichkeit dies nicht verhindern. In diesem Falle muß die einschreitende Behörde denselben sofort verständigen. Mit Ausnahme des Falles dringlicher Notwendigkeit kann die Polizei nicht zur Ausübung ihres Amtes in die der Gottesverehrung gewidmeten Gebäude eindringen, ohne die kirchliche Behörde vorher verständigt zu haben.

Art. 10 verbietet unter allen Umständen den Abbruch eines der Gottesverehrung gewidmeten Gebäudes, außer nach vorheriger Zustimmung der zuständigen kirchlichen Behörde.

Italien anerkennt gemäß Art. 11 die von der Kirche gebotenen Feiertage; dieselben werden im folgenden aufgezählt¹⁵⁾.

Art. 12 bestimmt, daß an allen Sonntagen wie an den gebotenen Feiertagen in den Kirchen, in welchen ein Kapitel seines Amtes waltet, der das Hochamt haltende Priester entsprechend den liturgischen Vorschriften ein Gebet für das Wohlergehen des Königs von Italien und des italienischen Staates zu singen hat.

¹⁴⁾ Tiber, S. 249.

¹⁵⁾ Alle Sonntage, Neujahr, Dreikönig, Fest des Hl. Josef, Christi Himmelfahrtstag, Fronleichnamsfest, Fest der Hl. Apostel Petrus und Paulus, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Fest der Unbefleckten Empfängnis, Weihnachtsfest.

V.

Die Militärseelsorge.

Die Militärseelsorge wird in Art. 13 und 14 geregelt ¹⁶⁾.

Die italienische Regierung teilt die Standesliste des geistlichen Stammrollenpersonals, welches in der bewaffneten Macht des Staates zur Ausübung der Militärseelsorge verwendet wird, nach erfolgter gesetzlicher Genehmigung dem Hl. Stuhle mit. Der Hl. Stuhl informiert Italien vertraulich, welche Geistlichen er für die Leitung des seelsorglichen Dienstes aussersehen hat. Falls die italienische Regierung gegen die getroffene Wahl etwas einzuwenden hat, so verständigt sie hievon den Hl. Stuhl, der dann eine andere Wahl trifft. Dem Militärordinarius wird die erzbischöfliche Würde verliehen. Die Ernennung der Militärkapelle erfolgt durch die zuständigen italienischen Behörden auf Vorschlag des Militärordinarius.

Die italienischen Luft-, Land- und Seestreitkräfte genießen hinsichtlich der religiösen Pflichten die auf Grund des kanonischen Rechts zulässigen Privilegien. Die Militärkapläne haben mit Bezug auf die genannten Streitkräfte pfarrliche Rechte. Sie üben das geistliche Amt unter der Jurisdiktion des von seiner eigenen Kurie unterstützten Militärordinarius aus. Der Militärordinarius übt auch die Jurisdiktion über alle Ordensleute aus, die den Militärspitälern zugeteilt sind.

Gemäß Art. 15 steht der erzbischöfliche Militärordinarius dem Kapitel der Pantheonkirche in Rom vor und bildet mit diesem den Klerus, dem der Gottesdienst in der genannten Basilika anvertraut ist. Dieser Klerus ist ermächtigt, auch außerhalb Roms alle jene gottesdienstlichen Handlungen zu vollziehen, die in Uebereinstimmung mit den kanonischen Regeln vom Staate oder dem Kgl. Hause verlangt werden. Der Hl. Stuhl ist bereit, allen Domherren, aus welchen sich das Kapitel des Pantheons zusammensetzt, auf die Dauer ihres Amtes die Würde von „Protonotari ad instar durante munere“ zu verleihen. Deren Ernennung erfolgt durch den Kardinal-

¹⁶⁾ Die Seelsorge für die Militärpersonen wurde praktisch schon vor Unterzeichnung der Verträge durchgeführt.

vikar von Rom auf Vorschlag S. M. des Königs von Italien nach vorheriger vertraulicher Namhaftmachung des Vorzuschlagenden. Der Hl. Stuhl behält sich vor, die Diakonie auf eine andere Kirche zu übertragen ¹⁷⁾).

VI.

Die Kirchenämter in Italien.

Die vertragschließenden Teile werden gemäß Art. 16 mittels gemischter Kommissionen zu einer Revision der Diözesangrenzen schreiten, um diese nach Möglichkeit (possibilmente) denjenigen der Provinzen des Staates anzupassen. Es bleibt dabei, daß der Hl. Stuhl die Diözese Zara errichten wird; daß kein Teil des Gebietes, das unter der Hoheit des Königreichs Italien steht, einem Bischof unterstehen wird, dessen Sitz sich in einem Gebiete befindet, das der Hoheit eines anderen Staates unterworfen ist, und daß keine Diözese des Reiches Gebietsteile umfassen wird, die der Hoheit eines anderen Staates untertan sind ¹⁸⁾).

Der gleiche Grundsatz wird hinsichtlich aller Pfarren eingehalten werden, die sich in den Grenzgebieten des Staates befinden oder dort errichtet werden.

Die Aenderungen, die hienach in Zukunft an den Diözesangrenzen vorgenommen werden sollen, werden vom Hl. Stuhl im Einvernehmen mit dem König von Italien angeordnet werden, vorbehaltlich der kleinen Grenzberichtigungen, die durch das Heil der Seelen gefordert werden.

Die Verwirklichung der in Art. 16 getroffenen Richtlinien ist von besonderer Bedeutung für die von Italien im Frieden von St. Germain gewonnenen Gebiete der ehemaligen öster-

¹⁷⁾ Das Pantheon ist unter dem Namen „Hl. Maria zu den Martyren“ eine — derzeit unbesetzte — Diakonie, d. h. eine von jenen 32 römischen Kirchen, an welchen ein Kardinal als Diakon angestellt zu werden pflegt.

¹⁸⁾ Diese Bestimmungen sind nicht erst auf italienische Anregung erfolgt; sie stellen vielmehr die Anwendung eines vom Hl. Stuhl zum Nutzen der Gläubigen längst geübten Grundsatzes dar. Dieselbe Regelung sehen auch die Konkordate mit Polen und Litauen, desgl. der mit der tschechoslowakischen Republik vereinbarte modus vivendi vor.

reichisch-ungarischen Monarchie. Was zunächst die Angleichung der Diözesan- an die neuen Staatsgrenzen anlangt, so ist diese bezüglich der Diözese Brixen¹⁹⁾ bereits 1925 durch Errichtung der Apostolischen Nuntiatur Innsbruck, die dem Hl. Stuhl unmittelbar untersteht, erfolgt. Die Erzdiözese Görz²⁰⁾ wird um die nunmehr zu Oesterreich bzw. Jugoslawien gehörenden Teile verkleinert werden. Zara, früher Sitz eines Metropolitens, gehört jetzt zu Italien und wird selbstständiges Bistum, wodurch auch die Wünsche der dortigen kroatischen Bevölkerung in Erfüllung gehen.

Die Angleichung der Bistums- an die inneritalienischen Provinzgrenzen wird sich in den Diözesen Brixen und Trient ziemlich schwierig gestalten. Gegenwärtig ist das Gebiet der Präfektur Bozen auf beide Bistümer verteilt. Das Bistum Brixen besteht überdies aus zwei territorial nicht zusammenhängenden Gebietsstücken²¹⁾. Es werden daher wohl von den zehn bisher dem Bistum Trient unterstellten deutschsprachigen Dekanaten neun mit dem Bistum Brixen vereinigt werden, falls die Angleichung durchgeführt wird.

Die Verminderung der Diözesen, die sich aus der Durchführung des Art. 16 ergeben wird, erfolgt gemäß Art. 17 allmählich gelegentlich der Erledigung der betreffenden Diözesen²²⁾. Die Verminderung der Diözesen wird weder die Abschaffung der Namen der Diözesen noch der Kapitel mit sich bringen, obwohl die Zusammenfassung der Diözesen in der Weise geschieht, daß sich deren Hauptorte mit jenen der Provinzen decken. Hiedurch wird die Frage der Verlegung

¹⁹⁾ Das Bistum Brixen geht bis auf die bayerischen Agilolfinger zurück; es umfaßte früher auch Vorarlberg, Nordtirol westlich der Ziller und den Bezirk Lienz.

²⁰⁾ Die Erzdiözese Görz besteht seit 1830; zu ihr gehörten bisher die Suffraganbistümer Laibach, Triest, Parenzo-Pola, Veglio.

²¹⁾ Zum Bistum Brixen gehört das Gebiet vom Brenner bis Brixen-Stadt und der obere Vintschgau, während das Land südlich von Brixen und um Schluderns dem Fürstbischof von Trient unterstellt ist.

²²⁾ Schon Pius X. hatte eine beträchtliche Verminderung der 51 Erzbistümer und 225 Bistümer Italiens geplant und bereits eingeleitet. (Vgl. Münchner Neueste Nachrichten v. 15. März 1929.)

des uralten Bischofsitzes Brixen nach Bozen akut; diese erscheint wenig wahrscheinlich, zumal Bozen einer Kathedrale ermangelt.

Die erwähnten Verminderungen lassen alle derzeitigen Einkommensquellen der Diözesen sowie aller dort bestehenden kirchlichen Vereinigungen, die gegenwärtigen Zuwendungen Italiens einbegriffen, unberührt.

Die Bestimmungen der Art. 16 und 17 betreffen gemäß Art. 23 nicht Rom und die suburbikarischen Diözesen²³⁾. Sollte der Hl. Stuhl zu einer Neuordnung auch dieser Diözesen schreiten, so bleiben die jetzigen Zuwendungen Italiens für die Mensen und für die übrigen kirchlichen Institute unverändert.

Zufolge Art. 18 hat Italien, wenn auf Anordnung der kirchlichen Behörden mehrere Pfarren vorläufig oder endgültig zusammengelegt werden, die ihnen gebührenden Bezüge ungeschmälert zu lassen.

VII.

Die Besetzung der Kirchenämter.

Die Wahl der Erzbischöfe und Bischöfe steht gemäß Art. 19 dem Hl. Stuhl zu. Bevor der Hl. Stuhl zur Ernennung eines Diözesanbischofs oder eines sonstigen Koadjutors mit dem Recht der Nachfolge schreitet, hat er den Namen der ausersehenen Person der italienischen Regierung mitzuteilen, um sich zu vergewissern, daß dieselbe gegen die Ernennung keine Einwendungen politischer Art zu erheben hat²⁴⁾. Die diesbezüglichen Schritte sollen mit größtmöglicher Beschleunigung und mit aller Vertraulichkeit unternommen werden, so daß das Geheimnis über die ausersehene Person bis zu deren Ernennung gewahrt wird.

²³⁾ Die „suburbikarischen Diözesen“ sind jene 7 Bistümer in der Nachbarschaft Roms, die einen Kardinalbischof zum Oberhirten haben (Ostia, Albano, Frascati, Palestrina, Porto-Santa Rufina, Sabina, Velletri).

²⁴⁾ Ähnliche Bestimmungen treffen auch die anderen Nachkriegskonkordate; vgl. z. B. Art. 14, § 1 des bayer. Konk. von 1924 (im Gegensatz zum bayer. Konk. von 1817, wo noch landesherrliches Nominationsrecht zugestanden war); ferner Art. 6, 7, 9 des preuß. Konk. von 1929.

Der Eid, den die Bischöfe vor Besitzergreifung ihrer Diözese in die Hände des Staatsoberhauptes zu leisten haben, lautet (Art. 20)²⁵⁾:

„Vor Gott und seinen Heiligen Evangelien schwöre und verspreche ich, wie es sich für einen Bischof geziemt, dem italienischen Staate Treue. Ich schwöre und verspreche, den König und die den Gesetzen der Staatsverfassung gemäß bestehende Regierung zu achten und ihnen bei meiner Geistlichkeit Achtung zu verschaffen. Ich schwöre und verspreche überdies, daß ich an keiner Verabredung teilnehmen und keiner Beratung beiwohnen werde, die dem italienischen Staate und der öffentlichen Ordnung Schaden bringen könnte, und daß ich meiner Geistlichkeit eine solche Teilnahme nicht erlauben werde. Um das Wohl und das Interesse des italienischen Staates besorgt, werde ich trachten jeden Schaden zu verhindern, der ihn bedrohen könnte.“

Hiezu äußerte sich Mussolini in seinem Kammerbericht²⁶⁾: „Der Geist wechselseitigen Vertrauens, der die neuen Beziehungen zwischen dem italienischen Staat und der katholischen Kirche beherrscht und das ganze Konkordat durchzieht, offenbart sich ganz augenscheinlich in dem Treuschwur der Bischöfe. . . . Die Kirche, befreit und versöhnt, ermächtigt ihre Geistlichen, Treue dem König zu schwören, der die Nation verkörpert.“

Auch Art. 19 und 20 gelten nicht für Rom und die suburbikarischen Diözesen. Vgl. Art. 23.

Die Besetzung der kirchlichen Pfründen steht gemäß Art. 21 der kirchlichen Behörde zu. Die Ernennungen der Inhaber der Pfarrpfründen werden von der zuständigen kirchlichen Behörde vertraulich der italienischen Regierung mitgeteilt²⁷⁾ und können vor Ablauf von 30 Tagen nach der Mit-

²⁵⁾ Dieselbe Formel enthält das polnische Konkordat.

²⁶⁾ Tiber, S. 243 ff.

²⁷⁾ vgl. hiezu Art. 14, § 3 des bayer. Konk. von 1924; dort erfolgt die Mitteilung „im Hinblick auf die Aufwendungen des bayer. Staates für die Bezüge der Seelsorgegeistlichen“.

teilung nicht in Kraft treten. Innerhalb dieser Frist kann die italienische Regierung, wenn schwerwiegende Gründe gegen die Ernennung sprechen, diese der kirchlichen Behörde eröffnen, die, falls die Meinungsverschiedenheit anhält, den Fall vor den Hl. Stuhl bringt.

Das System, wie es Art. 19 und 21 für die Besetzung der Kirchenämter festlegt, ist nach Ansicht der italienischen Regierung „außerordentlich geeignet, Konflikte zwischen der kirchlichen und der weltlichen Autorität zu vermeiden; es nimmt in wirkungsvollster Weise die Belange des Staates wahr, da es weit einfacher ist, eine unpassende Wahl überhaupt nicht zu treffen, als die Rücknahme einer bereits getroffenen zu bewirken“ ²⁸⁾.

Sollten sich schwerwiegende Gründe einstellen, die das Verbleiben eines Geistlichen auf einer bestimmten Pfarrpfünde schädlich erscheinen lassen, so wird die italienische Regierung diese Gründe dem Ordinarius mitteilen; dieser hat dann im Einvernehmen mit Italien binnen drei Monaten die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen. Bei Meinungsverschiedenheiten wird die endgültige Entscheidung durch je zwei Delegierte Italiens und des Hl. Stuhles getroffen.

In Italien bestehende Pfründen können zufolge Art. 22 nicht solchen Geistlichen verliehen werden, die keine italienischen Staatsbürger sind. Die Inhaber der Diözesen und Pfarren müssen überdies die italienische Sprache sprechen. Nötigenfalls sind ihnen Hilfsgeistliche zuzuweisen, die außer dem Italienischen auch die ortsübliche Sprache verstehen und sprechen, um nach den Regeln der Kirche den geistlichen Beistand in der Sprache der Gläubigen zu leisten. Der Art. 22 ist namentlich für Südtirol und die slowenischen bzw. kroatischen Teile Italiens von Bedeutung. Allerdings ist im Text selbst von den neuen Provinzen nicht mehr die Rede, wie dies in dem entsprechenden Art. 39 des 1. Entwurfs der Fall war. Das dort vorgesehene Recht, im Bedarfsfall auch ausländische Geistliche heranzuziehen, welche die Amtshandlungen frei ausüben können, hat der Hl. Stuhl nicht, soweit eine Verleihung

²⁸⁾ Mussolini, Kammerbericht, Tiber, S. 251.

von Pfründen in Betracht kommt; dagegen ist die Zuziehung ausländischer Hilfsgeistlicher, die der italienischen Sprache mächtig sind, auch durch Art. 22 nicht verwehrt ²⁹⁾).

Die Bestimmungen der Art. 21 und 22 betreffen nicht Rom und die suburbikarischen Diözesen. Art. 23.

Das Exequatur, das königliche Plazet sowie jede kaiserliche oder königliche Ernennung in Sachen der Besetzung der Pfründen oder der kirchlichen Aemter ganz Italiens wird durch Art. 24 abgeschafft, vorbehaltlich der in Art. 29 Ziff. g vereinbarten Ausnahmen. Exequatur und Plazet sind nach Ansicht Mussolinis „Instrumente von gänzlicher Wirkungslosigkeit in der Hand des Staates, was die Kontrolle anlangt, da sie die provisio canonica nicht verhindern können und somit nur Quellen unaufhörlicher Reibereien zwischen Staat und Kirche bilden. Der vorbehaltlose Verzicht des Staates geschieht im Geiste des neuen Systems gegenseitigen Vertrauens und ehrlichen Zusammenwirkens. Die vorherige Zustimmung gemäß Art. 19 und 21 stellt vollen Ersatz dar“ ³⁰⁾).

Der italienische Staat verzichtet gemäß Art. 25 auf die souveränen Prärogative des königlichen Patronats über die höheren und niederen Pfründen ³¹⁾). Es wird das Regal über die höheren und niederen Pfründen abgeschafft. Abgeschafft wird auch das zu Pensionszwecken belastete Drittel in den Provinzen des ehemaligen Königreiches beider Sizilien. Die bezüglichlichen Verbindlichkeiten gehen nicht mehr zu Lasten des italienischen Staates und der davon abhängigen Verwaltungen.

Zufolge Art. 26 ist die Ernennung der Inhaber der höheren und niederen Pfründen oder jener, welche zeitweilig den

²⁹⁾ Weiter geht das lettische Konkordat von 1922, das wenigstens für eine Uebergangszeit auch die Verleihung von Pfründen an fremde Geistliche im Interesse der fremdsprachigen Minderheiten gestattet.

³⁰⁾ Mussolini, Kammerbericht, Tiber, S. 243 ff.

³¹⁾ Seit Einführung des Cod. iur. can. ist die Begründung neuer Patronatsrechte ausgeschlossen; bestehende werden als Privilegien geduldet, doch erstrebt die Kirche den Verzicht auf das Präsentationsrecht seitens der Patrone.

erledigten Stuhl oder die erledigte Pfründe vertreten, vom Datum der kirchlichen Ernennungsurkunde an wirksam und wird der italienischen Regierung amtlich mitgeteilt werden. Die Verwaltung und der Genuß der Einkünfte während der Erledigung wird durch die Vorschriften des kanonischen Rechtes geregelt. Im Falle schlechter Verwaltung kann der italienische Staat nach gepflogenen Einvernehmen mit der kirchlichen Behörde zur Beschlagnahme der zeitlichen Güter der Pfründe schreiten und den Reinertrag zugunsten des Inhabers, oder in Ermangelung eines solchen zugunsten der Pfründe abführen.

Die Basiliken des hl. Hauses in Loreto, des hl. Franziskus in Assisi und des hl. Antonius in Padua samt den damit verbundenen Gebäuden und Anstalten mit Ausnahme jener rein weltlicher Art werden zufolge Art. 27 dem Hl. Stuhl abgetreten, der in deren Verwaltung freie Hand haben wird. Ebenso frei von jeder staatlichen Einmischung und jeder Umwandlung werden alle anderen vom Hl. Stuhl in Italien verwalteten Einrichtungen jeder Art sowie auch die Missionskollegien sein. Immerhin bleiben in jedem Falle die italienischen Gesetze über die Erwerbungen der juristischen Personen anwendbar. Bezüglich der Güter, die derzeit den genannten Wallfahrtskirchen gehören, wird man mittels einer gemischten Kommission zur Aufteilung schreiten unter Berücksichtigung der Rechte Dritter und der für die genannten rein weltlichen Anstalten nötigen Dotationen. Bei den anderen Wallfahrtskirchen, für welche Zivilverwaltungen bestehen, wird an deren Stelle die freie kirchliche Verwaltung treten, vorbehaltlich der Aufteilung der Güter im Sinne des vorigen Absatzes, wo diese angebracht ist.

Art. 28 bestimmt, daß zur Beruhigung der Gewissen der Hl. Stuhl allen jenen, die sich infolge der italienischen Gesetze gegen das kirchliche Eigentum im Besitze kirchlicher Güter befinden, die Zurückerstattung vollkommen nachgesehen wird. Zu diesem Behufe wird der Hl. Stuhl den Ordinarien die nötigen Weisungen erteilen. Eine Rückgabe der von Italien beschlagnahmten Kirchengüter findet also nicht statt.

VIII.

Die Anerkennung der religiösen Verbände.

In Art. 29 verpflichtet sich Italien, seine Gesetze, inso- weit sie kirchliche Dinge betreffen, durchzusehen, um sie mit den Richtlinien der Verträge vom 11. Febr. 1929 in Einklang zu bringen.

Aus dem Konkordat ist das neue System des ita- lienischen Kirchenrechts hervorgegangen, das sich auf die „Prinzipien gegenseitiger Unabhängigkeit bei voller Souveränität des Hl. Stuhles und des Staates und der herz- lichen Zusammenarbeit beider Teile aufbaut. Die Anerkennung des katholischen Charakters des Staates hat nicht die Abschaf- fung der Gewissens- und Kultusfreiheit mit sich im Gefolge und es verzichtet der Staat auch nicht auf die Ausübung von Funktionen, die er seiner Souveränität schuldet. Die den kirchlichen Gesellschaften gewährten Begünstigungen und Erleichterungen beeinträchtigen in keiner Weise die Staats- gewalt.“ ³²⁾

Für die Revision trifft Abs. II des Art. 29 eine Reihe von Bestimmungen:

a) Unter Aufrechterhaltung der juristischen Persönlichkeit der von den italienischen Gesetzen bisher anerkannten kirch- lichen Verbände (Hl. Stuhl, Diözesen, Kapitel, Seminare, Pfarren usw.) wird diese Persönlichkeit auch jenen öffentlichen, dem Kultus geöffneten Kirchen zuerkannt werden, die sie nicht schon haben, einschl. der einst den aufgehobenen kirchlichen Verbän- den gehörigen, hinsichtlich der letzteren unter Zuweisung der Rente, die der Kultusfonds derzeit einer jeden von ihnen be- stimmt. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 27 dürfen sich die Verwaltungsräte, wo immer sie seien und welchen Namen sie immer führen mögen, auch dann, wenn sie zur Gänze oder in der Mehrzahl aus Laien bestehen, nicht in die Kultusangelegenheiten einmischen. Die Ernennung der Mit-

³²⁾ vgl. die Rede des Justizministers Rocco in der Kammer am 14. Mai 1929 über die juristischen Probleme des Konkordats (Alpenzeitung vom 15. Mai 1929).

glieder wird im Einvernehmen mit der kirchlichen Behörde vorgenommen werden.

b) Die juristische Persönlichkeit wird jenen vom Hl. Stuhl genehmigten Ordensgenossenschaften mit Gelübden oder ohne solche zuerkannt werden, die ihren Hauptsitz im Reiche haben und dort juristisch und tatsächlich durch Personen vertreten sind, welche die italienische Staatsbürgerschaft und ihren Wohnsitz in Italien haben. Ueberdies wird, wenn dieselben Bedingungen zutreffen, innerhalb der Grenzen des Staatsgebietes und der Kolonien die juristische Verantwortlichkeit der italienischen Ordensprovinzen jener Genossenschaften anerkannt werden, die ihren Hauptsitz im Ausland haben. Ebenso wird die juristische Persönlichkeit der Ordenshäuser anerkannt werden, wenn ihnen durch die besonderen Regeln der einzelnen Orden die Erwerbs- und Besitzfähigkeit zugesprochen wird. Schließlich wird die juristische Persönlichkeit auch den Generalaten und den Prokuraturen der Ordensgenossenschaften, auch der ausländischen, zuerkannt werden. Jene Ordensgenossenschaften und Ordenshäuser, welche die juristische Persönlichkeit bereits besitzen, behalten sie. Die Akten bezüglich der Uebertragung der unbeweglichen Güter, in deren Besitz die Ordensgenossenschaften schon sind, von den derzeitigen nominellen Inhabern auf die Genossenschaften selbst, werden von jeder Steuer frei sein.

c) Die Bruderschaften mit ausschließlich oder vorwiegend kulturellen Zwecken unterliegen keinen weiteren Aenderungen ihrer Zwecke und unterstehen hinsichtlich der Tätigkeit und der Verwaltung der kirchlichen Behörde.

d) Kultus-Stiftungen jeder Art werden zugelassen, wenn feststeht, daß sie den religiösen Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechen und dem Staate daraus keine finanziellen Lasten erwachsen. Diese Bestimmung wird auch auf die tatsächlich bereits bestehenden Stiftungen angewendet.

e) In den Zivilverwaltungen des Kirchengutes, die von den Gesetzen gegen das kirchliche Eigentum stammen, werden die Verwaltungsräte zur Hälfte aus Mitgliedern zusammenge-

setzt werden, welche die kirchliche Behörde namhaft macht. Das gleiche gilt für die Religionsfonds der neuen Provinzen.

f) Jene Handlungen, die bisher durch kirchliche oder ordensgenossenschaftliche Stellen unter Außerachtlassung der Zivilgesetze vorgenommen wurden, können auf Ansuchen des Ordinarius, welches binnen drei Jahren nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Konkordates einzureichen ist, durch den italienischen Staat anerkannt und rechtswirksam gemacht werden.

g) Der italienische Staat verzichtet auf die Privilegien der Exemption von der kirchlichen Jurisdiktion der Hofgeistlichen in ganz Italien, ausgenommen für jene, die an der Kirche des Hl. Leichentuches in Turin, an der Superga, an der Schweiß-tuch-Kirche in Rom und an den Kapellen der Wohnpaläste der Souveräne und der kgl. Prinzen angestellt sind, indem alle Ernennungen und Besetzungen von Pfründen und Aemtern unter die Vorschriften der vorhergehenden Artikel fallen. Eine eigene Kommission wird dafür sorgen, daß einer jeden Hofbasilika oder Hofkirche eine entsprechende Dotation gemäß den Richtlinien zugewiesen wird, die im Art. 27 für die Wallfahrtskirchen aufgestellt wurden.

h) Unter Aufrechterhaltung der steuerlichen Erleichterungen, die von den bisher geltenden italienischen Gesetzen zugunsten der Kirche verfügt wurden, werden die Kultuszwecke und religiösen Zwecke in jeder steuerlichen Hinsicht den Wohltätigkeits- und den Unterrichtszwecken gleichgestellt. Abgeschafft werden die außerordentliche 30prozentige Steuer, die mit Art. 18 des Gesetzes v. 15. Aug. 1867, Nr. 3848, auferlegt wurde, die Beitragsquote nach Art. 31 des Gesetzes v. 7. Juli 1866, Nr. 3036, und 20 des Gesetzes v. 15. Aug. 1867, Nr. 3848, sowie die Steuer auf den Uebergang des Nießbrauchs an den Dotationsgütern der Pfründen und anderer im Art. 1 des kgl. Dekretes v. 30. Dez. 1923, Nr. 3270, genannter kirchlicher Stellen, und es bleibt auch für die Zukunft die Einführung irgendeiner besonderen Steuer zu Lasten der Kirchengüter ausgeschlossen. Die Professionssteuer und die Patentsteuer, die mit kgl. Dekret v. 15. Nov. 1923, Nr. 2538, an Stelle der abge-

schafften Betriebs- und Wiederverkaufssteuer eingeführt wurden, werden auf die Geistlichen wegen der Ausübung des priesterlichen Amtes nicht angewendet werden und ebenso wenig irgendeine andere derartige Steuer.

i) Das Tragen des geistlichen Kleides oder des Ordenskledes durch Weltliche oder durch Geistliche und Ordensleute, denen dies durch eine zu diesem Behufe der italienischen Regierung amtlich mitzuteilende, endgültige Verfügung der zuständigen kirchlichen Behörde verboten worden ist, wird mit denselben Sanktionen und Strafen geahndet werden, mit welchen das mißbräuchliche Tragen der militärischen Uniform bestraft wird.

IX.

Die Verwaltung des Kirchenvermögens.

Die ordentliche und außerordentliche Verwaltung der Güter, die irgendwelcher kirchlichen Anstalt oder religiösen Vereinigung gehören, erfolgt gemäß Art. 30 unter der Aufsicht und der Kontrolle der zuständigen kirchlichen Behörde, unter Ausschluß jeglicher Intervention seitens des italienischen Staates und ohne Verpflichtung, die unbeweglichen Güter einer Konversion zu unterwerfen. Der italienische Staat erkennt den kirchlichen Anstalten und religiösen Vereinigungen die Fähigkeit zum Erwerb von Gütern zu, unbeschadet der Bestimmungen der Zivilgesetze betreffs der Erwerbungen der kirchlichen Körperschaften³³⁾. Der italienische Staat wird auch fernerhin, solange nicht durch neue Uebereinkommen helfen. Diese sind in einem Maße auszusahlen, dessen tatsächlicher Wert nicht geringer ist, als der von den jetzt geltenden Gesetzen vorgeschriebene. In Anbetracht dessen ermen anders vereinbart wird, der Unzulänglichkeit der Ein-

³³⁾ sog. Amortisationsgesetze, welche die Festlegung größerer Vermögensmassen in der „toten Hand“ (manus mortua) vermindern sollen und somit die Erwerbsfähigkeit der Kirche beschränken. Art. 30 läßt Italien die Möglichkeit, die Bildung einer neuen „manomorta“ zu vereiteln. Vgl. hierzu den Kammerbericht Mussolinis, Tiber, S. 250 f.

künfte aus den kirchlichen Pfründen durch Zuwendungen abfolgt die Vermögensverwaltung der genannten Pfründen hinsichtlich der Handlungen und Verträge, die über die einfache Verwaltung hinausgehen, unter Intervention des italienischen Staates und im Falle der Erledigung geschieht die Uebergabe der Güter in Anwesenheit eines Vertreters der Regierung, auch wird ein entsprechendes Protokoll aufgesetzt werden. Der obengenannten Intervention unterliegen nicht die bischöflichen Mensen der suburbikarischen Bistümer, das Vermögen der Kapitel und der Pfarren in Rom und in den genannten Bistümern. Mit Rücksicht auf die Kongruaergänzung wird die Höhe der Einkünfte, welche die Pfründeninhaber aus den genannten Mensen und Vermögen beziehen, aus einer Erklärung ersichtlich sein, welche für die Diözesen von den suburbikarischen Bischöfen und für die Stadt Rom vom Karinalvikar unter eigener Verantwortung alljährlich abgegeben wird ³⁴⁾).

Die Errichtung neuer kirchlicher Stellen oder religiöser Vereinigungen wird nach Art. 31 durch die kirchliche Behörde nach den Vorschriften des kanonischen Rechtes vorgenommen werden. Ihre Anerkennung mit Rücksicht auf die bürgerlichen Wirkungen geschieht durch die Zivilbehörden.

Die Anerkennungen und Ermächtigungen, die durch die Bestimmungen des vorliegenden Konkordates vorgesehen werden, erfolgen nach Art. 32 gemäß den zivilrechtlichen Vorschriften, die mit den Bestimmungen des Konkordats und des Staatsvertrags in Einklang zu bringen sind.

Das Verfügungsrecht über die Katakomben in Rom und den anderen Teilen Italiens ist zufolge Art. 33 dem Hl. Stuhl vorbehalten samt der daraus erwachsenden Verpflichtung zu ihrem Schutz und ihrer Instandhaltung und Erhaltung. Er kann daher unter Beobachtung der Staatsgesetze und unbeschadet der etwaigen Rechte Dritter zu den notwendigen Ausgrabungen und zur Ueberführung der Hl. Leiber schreiten.

³⁴⁾ Italien beansprucht also kein generelles Recht, in die kirchliche Vermögensverwaltung Einsicht zu nehmen und Gesetzeswidrigkeiten zu beanstanden, geschweige denn Zwangsetatisierungen vorzunehmen. Auch das kirchliche Steuerwesen wird nicht kontrolliert.

X.

Die Bestimmungen über die Ehe.

Nach Lehre der katholischen Kirche ist die Ehe ein Sakrament. Die Kirche erachtet sich nach dem Cod. iur. can. gegenüber Getauften für die Ehegesetzgebung und Ehegerichtsbarkeit ausschließlich zuständig; nur die weltlichen Wirkungen überläßt sie dem Staat³⁵⁾ (can. 1012 ff.).

Für Italien bestimmt Art. 34 folgendes: Der italienische Staat erkennt, indem er dem Institut der Ehe, das die Grundlage der Familie ist, eine mit den katholischen Ueberlieferungen des Volkes übereinstimmende Würde wiedergeben will, dem durch das kanonische Recht geregelten Sakrament der Ehe die bürgerlichen Wirkungen zu. Die Verkündigungen für die Ehe der genannten Art werden außer in der Pfarrkirche auch im Gemeindeamte stattfinden. Gleich nach der Trauung wird der Pfarrer den Eheleuten die bürgerlichen Wirkungen der Ehe erklären, indem er die Artikel des Bürgerlichen Gesetzbuches verliest, die die Rechte und Pflichten der Eheleute betreffen, und den Trauungsakt aufsetzen, wovon er binnen fünf Tagen der Gemeinde eine vollinhaltliche Abschrift übermitteln wird, damit diese in die standesamtlichen Bücher übertragen werde.

Die Sachen betr. Ungültigkeit der Ehe und Dispens von der geschlossenen aber nicht vollzogenen Ehe sind der Zuständigkeit der kirchlichen Gerichte und Zentralstellen vorbehalten. Die bezüglichen Maßnahmen und Urteile werden, sobald sie endgültig geworden sind, vor das oberste Gericht der Segnatura gebracht werden und dieses wird prüfen, ob die Vorschriften des kanonischen Rechts bezüglich der Zuständigkeit des Richters, der Vorladung und rechtmäßigen Vertretung oder Ausbleiben der Parteien eingehalten worden sind. Die genannten Maßnahmen und endgültigen Urteile werden samt den entsprechenden Dekreten des obersten Gerichtshofs

³⁵⁾ Eine große Zahl von Staaten haben in ihren Konkordaten dem kath. Standpunkt voll Rechnung getragen, so z. B. Columbia 1887, Venezuela 1862, Ecuador 1862 bzw. 1881, Spanien 1859, Oesterreich 1855.

der Segnatura dem örtlich zuständigen staatlichen Berufungsgerichtshof übermittelt werden, der sie durch einen in der Sitzung erlassenen Beschluß hinsichtlich der bürgerlichen Wirkungen vollstreckbar machen und ihre Eintragung in die standesamtlichen Bücher am Rande neben der Eintragung der Ehe veranlassen wird. Was die Anträge auf persönliche Trennung anlangt, so ist der Hl. Stuhl damit einverstanden, daß darüber die bürgerliche Gerichtsbehörde befindet.

Italien hat es abgelehnt, den kirchlichen Grundsatz der Unauflöslichkeit der Ehe im Art. 34 ausdrücklich anzuerkennen, wie Art. 44 des 1. Entwurfs es vorgesehen hatte; denn wenn Italien auch gegen die Ehescheidung ist, so beansprucht es selbst bei gleichen Schlußfolgerungen seine „Eigengesetzlichkeit“ gegenüber der Kirche ³⁶⁾.

Den italienischen Standpunkt hat Mussolini in seinem Kammerbericht niedergelegt; dort heißt es u. a.: „Die Ehe behält die Stellung eines sozialen und politischen Instituts, weil die Familie, die Kernzelle der Nation, durch die staatlichen Gesetze für immer geregelt bleiben muß. Dabei kann der Staat indes nicht außer acht lassen, daß die Religionen in dieser wesentlichen Handlung des individuellen und sozialen Lebens, durch die die Familie begründet wird, einen heiligen Charakter anerkennen, daß die Ehe sich für die katholische Kirche zur Würde eines Sakramentes erhob. Diese Auffassung vom Wesen der Ehe bedingt, daß nicht nur die Katholiken, sondern auch die Gläubigen der übrigen im Staate zugelassenen Kulte auf ihren Wunsch die Ehe vor ihren Geistlichen unter Beachtung der staatlichen Vorschriften schließen können, desgleichen, daß Konfessionslose, überhaupt alle Personen, die eine kirchliche Ehe nicht eingehen wollen, weiterhin die Möglichkeit haben, eine bloße Zivilehe einzugehen. Die Ueberantwortung der Ehegerichtsbarkeit unter die Zuständigkeit der kirchlichen Gerichte verletzt weder die Souveränität noch die Gerichtshoheit des Staates. Diese Zuständigkeit erscheint geboten angesichts der Heiligkeit des Ehesakraments und der Verschmelzung der kirchlichen Feier mit dem zivilen Ritus. Nach-

³⁶⁾ vgl. Bayer. Kurier v. 16. Dez. 1929.

dem einmal die Möglichkeit, die Ehe nach kanonischem Recht zu schließen, vorgesehen und einer so geschlossenen Ehe bürgerlich-rechtliche Wirkung zugestanden ist, kann über ihre Gültigkeit einzig und allein von dem für die Materie zuständigen Gericht, d. h. von dem kirchlichen, nach den Vorschriften des kanonischen Rechts entschieden werden. Hieraus folgt andererseits, daß die Zuständigkeit der kirchlichen Gerichte sich niemals auf die Zivilehen erstrecken kann; diese fallen bezüglich Nichtigkeitserklärung und Dispens nicht unter das kanonische Recht“³⁷⁾.

Zusammenfassend ist zu sagen: Die kirchliche Ehe bildet künftig in Italien die Regel; Italien zwingt aber juristisch niemand zu ihrer Eingehung. Die Kirche dagegen schließt in Italien jeden aus ihrer Gemeinschaft aus, der eine Zivilehe schließt; insoweit gilt für Italien heute ein kirchliches Partikularrecht außerhalb des Cod. iur. can.“³⁸⁾ Die kirchliche Ehe unterliegt den Normen des kanonischen Rechts sowohl hinsichtlich Abschluß wie auch Auflösung. Eine gültig geschlossene und vollzogene kirchliche Ehe kann demnach nur durch den Tod eines Ehegatten gelöst werden; zulässig ist lediglich Trennung von Tisch und Bett wegen Ehebruchs sowie aus Gründen der Religion, Ehre, Gesundheit oder Sicherheit. Ist die Ehe zwar gültig geschlossen, aber noch nicht vollzogen, so kann sie auf Antrag aus gerechter Ursache durch päpstlichen Dispens gelöst werden. Die Zivilehe bleibt von den Bestimmungen des Art. 34 unberührt; sie unterliegt nur den zivilrechtlichen Normen, kann also auch dem Bande nach getrennt werden.

XI.

Schule und Religion.

Die katholische Kirche sieht es als ihr Recht und ihre Pflicht an, die christliche Lehre rein zu erhalten und unabhängig von jeder weltlichen Gewalt allen Völkern zu verkün-

³⁷⁾ Tiber, S. 243 ff.

³⁸⁾ vgl. hiezu Kath. Kirchenztg., 1929, Nr. 25.

den (can. 1322 ff.); sie verlangt nicht nur, daß der Religionsunterricht pflichtmäßiges Lehrfach ist, vielmehr soll der gesamte Unterricht der Jugend von christlichem Geiste erfüllt sein ³⁹⁾).

Dieses Ziel hat die Kirche in dem Konkordat mit Italien nicht erreicht; immerhin ist es ihr gelungen, ihrer lehramtlichen Tätigkeit neue Möglichkeiten zu öffnen. Gemäß Art. 36 anerkennt Italien den Religionsunterricht als die Grundlage und Krönung des öffentlichen Unterrichts, und zwar in der von der katholischen Ueberlieferung überkommenen Form. Italien willigt daher ein, daß der in den öffentlichen Volksschulen bereits erteilte Religionsunterricht in den Mittelschulen eine weitere Entwicklung nach Lehrplänen findet, die zwischen dem Hl. Stuhl und dem Staate zu vereinbaren sind. Erteilt wird dieser Unterricht durch Lehrer und Professoren aus dem Laienstande, die zu diesem Zweck mit einer vom Diözesanordinariat auszustellenden Bestätigung über ihre Eignung (*Missio Canonica*) versehen sein müssen. Der Widerruf der Bestätigung seitens des Ordinarius beraubt die Lehrkraft ohne weiteres der Befähigung zu lehren.

Einen Einfluß auf den in den öffentlichen Anstalten Italiens erteilten Unterricht besitzt die Kirche somit nicht. Es besteht kein geistliches Schulmonopol, keine geistliche Schulaufsicht, kein geistliches Visitationsrecht auch nur des Religionsunterrichts, vielmehr Staatsaufsicht auch über den Religionsunterricht ⁴⁰⁾. Das öffentliche Schulwesen Italiens kennt

³⁹⁾ Das Schulideal der kath. Kirche ist in einigen Konkordatsstaaten, namentlich Mittelamerikas, voll verwirklicht. So haben Costarica laut Art. 2, Guatemala laut Art. 2, Ecuador laut Art. 3, Columbia laut Art. 12 der betr. Konkordate ihr gesamtes Schulwesen der Kirche unterstellt. Sehr weit geht auch Art. 5, § 1 des bayer. Konkordats von 1924, der „Unterricht und Erziehung der Kinder an den katholischen Volksschulen“ . . . „im Geiste des katholischen Glaubens“ verlangt. (Vgl. auch Kratzer, bayer. Verf.-Urk., S. 66.)

⁴⁰⁾ Im bayer. Konkordat von 1924 bestimmt dagegen Art 8, § 1: „Die Beaufsichtigung und Leitung des Religionsunterrichtes an den Volksschulen, Mittelschulen und höheren Lehranstalten werden der Kirche gewährleistet.“ (Vgl. Kratzer, S. 91.)

keine konfessionellen Schulen; in den staatlichen Anstalten wird die Jugend erzogen „im faschistischen Geiste und im Glauben an Italien und seine Mission.“ „Unser muß die Jugenderziehung sein; in dieser Beziehung sind wir unbeugsam.“⁴¹⁾

Der Religionsunterricht an den italienischen Elementar- und Mittelschulen ist nicht ordentliches Lehrfach, sondern nur fakultativ. Art. 31 des 1. Entwurfs hatte mindestens eine Wochenstunde vorgeschrieben; eine solche Bestimmung fehlt im endgültigen Text⁴²⁾. Ebenso wenig wurde die Bestimmung übernommen, daß eine Befreiung vom Religionsunterricht nur dann möglich sein soll, wenn die Eltern sich vorher verpflichtet haben, persönlich für den Religionsunterricht zu sorgen; demnach bestimmt das italienische Staatsgesetz von 1929 „über die zugelassenen Kulte“, daß die Eltern ohne Angabe einer Erklärung die Befreiung ihrer Kinder vom Religionsunterricht verlangen können⁴³⁾.

Ein großer Erfolg der Kirche bleibt trotz allem die Ausdehnung des Religionsunterrichts auch auf die Mittelschulen, nachdem die Erteilung an den Elementarschulen bereits im Rahmen der Schulreform von 1923 gesichert war. Die Kirche hatte darüber hinaus die Erstreckung auch auf die Universitäten gefordert. Ueber diese Ansprüche der Kirche hat

⁴¹⁾ Vgl. hiezu den Kammerbericht Mussolinis, Tiber, S. 253; ferner Mussolinis Reden in der Kammer und im Senat am 13. bzw. 25. Mai 1929. Einen entgegengesetzten Standpunkt vertritt hier das bayer. Konkordat von 1924: Gemäß Art. 5, § 1, wird an den kath. Volksschulen der Unterricht und die Erziehung der Kinder nur solchen Lehrkräften anvertraut werden, die geeignet und bereit sind, in verlässiger Weise in der kath. Religionslehre zu unterrichten und im Geiste des kath. Glaubens zu erziehen. Gemäß Art. 5 § 2 müssen die Lehrer und Lehrerinnen, die an kath. Volksschulen angestellt werden wollen, vor ihrer Anstellung nachweisen, daß sie eine dem Charakter dieser Schulen entsprechende Ausbildung erhalten haben; diese Ausbildung muß sich beziehen sowohl auf den Religionsunterricht wie auch auf jene Fächer, die für den Glauben und die Sitten bedeutungsvoll sind; die Erteilung des Religionsunterrichts setzt die Missio Canonica durch den Diözesanbischof voraus. (Vgl. Kratzer, S. 66.)

⁴²⁾ Im Gegensatz hiezu Art. 4, § 3, des bayer. Konkordats von 1924: „Der Religionsunterricht bleibt an allen höheren Lehranstalten und Mittelschulen wenigstens im bisherigen Umfang ordentliches Lehrfach.“

⁴³⁾ s. Bayer. Kurier v. 16. Dez. 1929.

Gentile am 8. Okt. 1927 zu Bologna bewegliche Klage geführt: „Wir haben loyal die Hand gereicht: und siehe da, man will den ganzen Arm von uns und man will, daß der dogmatische Religionsunterricht auch an den Mittelschulen und an den Universitäten erteilt werde.“⁴⁴⁾ Italien hat die Erteilung des Religionsunterrichts an den Universitäten abgelehnt mit dem Hinweis, daß es in Italien ohnehin rein katholische, vom Hl. Stuhl approbierte Privatuniversitäten gäbe, deren Forterhaltung und rechtliche Gleichstellung mit den staatlichen Hochschulen dem Hl. Stuhl garantiert sei.

Am Schluß des Art. 36 wird außerdem noch bestimmt, daß beim genannten Religionsunterricht nur die von der kirchlichen Behörde genehmigten Schulbücher verwendet werden. Der entsprechende Art. 33 des Entwurfs hatte im Einklang mit den Vorschriften des kanonischen Rechts (can. 1384 ff.) und in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen anderer Konkordate⁴⁵⁾ vorgesehen, daß alle Lehrpläne und Lehrbücher der staatlichen Schulen der Revision einer gemischten Kommission, bestehend aus staatlichen Funktionären und Vertretern der kirchlichen Behörden, unterliegen und daß die für den Religionsunterricht bestimmten Lehrbücher von der Konzilskongregation festgesetzt werden. Diesem Verlangen des Hl. Stuhls hat Italien mit Erfolg hartnäckigen Widerstand entgegengesetzt. Was die Lehrpläne für die Erteilung des Religionsunterrichts anlangt, die gemäß Art. 36 noch zwischen dem Hl. Stuhl und Italien zu vereinbaren sind, so geht die italienische Auffassung dahin, daß der Religionsunterricht „kein bloßer Katechismusunterricht“ sein darf; er müsse vielmehr, um die gewollte Wirkung hervorzurufen, als „historisch-moralischer“ erteilt werden⁴⁶⁾.

Für Mittelschulen, die von kirchlichen Stellen oder Ordensgemeinschaften gehalten werden, läßt Art. 35 das Institut der Staatsprüfung bestehen bei tatsächlicher Gleichheit

⁴⁴⁾ Zitiert bei Heller, Europa und der Faschismus, S. 57.

⁴⁵⁾ Vgl. z. B. die Art. 3 der Konkordate mit Costarica, Guatemala und Ecuador; ferner Art. 9 des Konkordats mit Oesterreich von 1855.

⁴⁶⁾ Mussolini, Kammerrede v. 13. Mai 1929.

der Bedingungen für Prüflinge der staatlichen Anstalten und Prüflinge der genannten Schulen.

Zufolge Art. 37 haben die Leiter der staatlichen Vereinigungen für körperliche Ertüchtigung, für den militärischen Vorunterricht, ferner die Führer der Avanguardisten und der Balilla um die religiöse Unterweisung und Betreuung der ihnen anvertrauten Jugend zu ermöglichen, die Zeit in der Weise einzuteilen, daß an den Sonntagen und den gebotenen Feiertagen die Erfüllung der Christenpflichten nicht verhindert wird. Aehnlich werden sich die Leiter der öffentlichen Schulen bei den etwaigen Versammlungen der Zöglinge an Sonn- und Feiertagen verhalten. In Ansehung des Kirchenbesuchs hatte Art. 40 des Entwurfs verschiedene Kirchen oder wenigstens getrennte Zeiten für Knaben und Mädchen vorgesehen; hievon ist im Konkordat selbst nicht übrig geblieben.

Die Ernennung der Professoren der katholischen Universität vom Heiligsten Herzen Jesu (in Mailand) und der ihr unterstellten Lehrerbildungsanstalt von der Unbefleckten Empfängnis unterliegt gemäß Art. 38 der Genehmigung durch den Hl. Stuhl; deren Zweck ist es, sicherzustellen, daß vom sittlichen und religiösen Standpunkt aus nichts einzuwenden ist. An dieser Universität ist also auch die Laienerziehung einer päpstlichen Einwirkung unterworfen.

Nach Art. 39 werden die Universitäten, die Seminare (Priester- und Knabenseminare, diözesane, interdiözesane wie regionale), die Akademien, Kollegien und anderen katholischen Anstalten zur Erziehung und Bildung der Geistlichen auch fernerhin nur dem Hl. Stuhl ohne Einmischung der italienischen Schulbehörden unterstehen. Damit ist die Heranbildung der Geistlichen jeder staatlichen Beeinflussung entzogen.

XII.

Die kirchlichen Auszeichnungen.

Hierüber treffen die Art. 40 bis 42 folgende Bestimmungen:

Die Dokorate der Theologie, welche durch die vom Hl. Stuhl anerkannten Fakultäten verliehen werden, werden vom italienischen Staat anerkannt. Ebenfalls anerkannt wer-

den die Diplome, die man an den bei der Bibliothek und dem Archiv in der Stadt des Vatikans errichteten Schulen für Paläographie, Archivkunde und urkundliche Diplomatie erlangt.

Italien bewilligt im Reich und in seinen Kolonien das Tragen der päpstlichen Ordensauszeichnungen mittels Eintragung des Verleihungs-Breves, die nach Vorlage dieses Breves und auf schriftliches Ansuchen des Betroffenen zu erfolgen hat.

Italien bewilligt die Anerkennung mittels kgl. Dekrets der von den Päpsten verliehenen Adelstitel, auch jener, die seit 1870 verliehen wurden, und jener, die in Zukunft verliehen werden. Es werden Fälle bestimmt, in welchen die genannte Anerkennung in Italien keiner Gebühr unterliegen wird.

XIII.

Die katholische Aktion.

Der italienische Staat anerkennt in Art. 43 die der Katholischen Aktion Italiens unterstehenden Organisationen, soweit sie gemäß den Verfügungen des Hl. Stuhles ihre Tätigkeit außerhalb jeder politischen Partei und in unmittelbarer Unterordnung unter die Hierarchie der Kirche für die Verbreitung und Verwirklichung der katholischen Grundsätze entfalten. Diese Fassung weicht von der des Art. 42 des 1. Entwurfs etwas ab. Italien hat in Wahrung der Staatsvorrechte eine Aenderung zu seinen Gunsten dahin erreicht, daß es jederzeit gegen die genannten Organisationen einschreiten kann, falls es eine parteipolitische Betätigung derselben gegeben erachtet. Im übrigen eröffnet sich der Kirche durch diese Anerkennung, die für die religiös-kulturelle Betätigung der nationalen Minderheiten von erheblicher Bedeutung ist, im ganzen Königreich ein weites Feld freien Wirkens im Sinn ihrer Tradition und ihrer Mission in der Welt.

Art. 43 bestimmt weiter, daß der Hl. Stuhl bei der Vereinbarung dieses Konkordates die Gelegenheit wahrnimmt, allen Priestern und Ordensleuten Italiens neuerdings ⁴⁷⁾ zu ver-

⁴⁷⁾ Ein solches Verbot bestand in Italien schon bisher auf Grund des „Non expedit“.

bieten, sich in irgendeine politische Partei einschreiben zu lassen oder in ihren Reihen zu kämpfen. Dieses Verbot erfolgt im Sinne des can. 124, wonach zu den Pflichten eines Klerikers die Führung eines Gott wohlgefälligen, vorbildlichen Lebens gehört; hiezu ist notwendig die Unterlassung von Betätigungen, die mit dem geistlichen Stand schwerlich verträglich sind ⁴⁸⁾).

XIV.

Schlußbestimmungen.

Sollte in Zukunft irgendeine Schwierigkeit über die Auslegung des vorliegenden Konkordates auftauchen, so werden der Hl. Stuhl und Italien in gemeinsamem Einvernehmen zu einer freundschaftlichen Lösung schreiten. Art. 44.

Dieses Konkordat wird beim Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten zugleich mit dem Staatsvertrag, der die Römische Frage beseitigt. Von diesem Zeitpunkt an hört in Italien die Anwendung der Bestimmungen der verfallenen Konkordate mit den ehemaligen italienischen Staaten auf. Die österreichischen Gesetze, die Gesetze, Reglemente, Verordnungen und Dekrete des italienischen Staates werden, insoweit sie mit den Bestimmungen dieses Konkordates in Widerspruch stehen, bei dessen Inkrafttreten als abgeschafft betrachtet. Zur Vorbereitung der Durchführung dieses Konkordats wird gleich nach dessen Unterzeichnung eine Kommission ernannt, deren Mitglieder von beiden hohen Teilen bezeichnet werden. Art. 45.

⁴⁸⁾ vgl. hiezu Comm. Pont. v. 25. April 1922 (Acta Apostolicae Sedis XIV, 313), zitiert bei Eichmann, Kath. Kirchenrecht, S. 101: „Kleriker sollen vor allem keine Abgeordnetenmandate ohne die zweifache Erlaubnis ihres eigenen Ordinarius und des Ordinarius ihres Wahlorts annehmen. Die Gefahr liegt nahe, daß der in das öffentliche politische Leben verstrickte Kleriker an Ehre und Gewissen Schaden nimmt, Anfeindungen sich aussetzt, den Beruf vernachlässigt oder die Seelsorge auf die Parteipolitik einstellt. Ausnahmen werden gestattet, weil es wünschenswert sein kann, daß Geistliche in den Parlamenten sitzen wegen der religiös-kirchlichen Fragen, die dort zur Verhandlung stehen.“

Anhang.

Die völkerrechtliche Stellung des Hl. Stuhles nach Lösung der Römischen Frage.

1. Der Kirchenstaat als Rechtssubjekt des Völkerrechts.

Der neue Kirchenstaat ist unbestritten ein Staat. Die zur Erfüllung des Staatsbegriffs erforderlichen Elemente sind vorhanden: Staatsgebiet, Staatsvolk, Staatsgewalt. Größe des Territoriums, Zahl der Untertanen sind juristisch ohne Bedeutung. Auch auf die Art der Entstehung kommt es nicht an; diese ist eine Tat-, keine Rechtsfrage. Die „Stadt des Vatikans“ ist Staat kraft ihres Daseins, ohne daß es einer Anerkennung seitens anderer Staaten bedarf ¹⁾.

Die Entstehung eines Staates ist nach h. M. nicht gleichbedeutend mit der Geburt eines Völkerrechtssubjekts; die „Stadt des Vatikans“ bedarf vielmehr um völkerrechtliches Rechtssubjekt zu werden der Anerkennung durch die übrigen Mächte. Es ist somit nicht ihr Dasein als Staat, aber ihr Eintritt in die Völkerrechtsgemeinschaft durch die Anerkennung bedingt ²⁾.

Die Anerkennung kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen. Für die „Stadt des Vatikans“ ergibt sie sich ohne weiteres aus der Fortsetzung der diplomatischen Beziehungen mit dem Hl. Stuhl durch die Mächte in Kenntnis der am 7. Febr. 1929 erfolgten Notifikation.

¹⁾ Vgl. Jellinek, Allg. Staatslehre, S. 394 ff.; Hatschek, Deutsches und preußisches Staatsrecht, S. 3 ff.; Liszt-Fleischmann, Völkerrecht, S. 86 ff.; Strupp, Theorie und Praxis des Völkerrechts, S. 17; Ullmann, Völkerrecht, S. 64 ff.; Bonfils-Grah, Völkerrecht, S. 106 ff., usw.

²⁾ s. Liszt-Fleischmann, Völkerrecht, S. 85 ff., 91; Ullmann, Völkerrecht, S. 64 ff.; Strupp, Theorie und Praxis des Völkerrechts, S. 18.

Der Hl. Stuhl ist daher heute unbestritten Subjekt des Völkerrechts, was bisher nicht der Fall war, weil nach h. M. nur Staaten Völkerrechtssubjekte sein können³⁾.

Als Subjekt des Völkerrechts besitzt die „Stadt des Vatikans“ die völkerrechtliche Rechtssubjektivität, d. i. die potentielle Fähigkeit, völkerrechtliche Rechte und Pflichten zu haben. Ein Ausfluß derselben ist die völkerrechtliche Handlungsfähigkeit, d. i. die aktuelle (tatsächlich vorhandene) Fähigkeit, Träger völkerrechtlicher Rechte und Pflichten zu sein⁴⁾.

In der Völkerrechtsgemeinschaft genießt der neue Kirchenstaat grundsätzlich volle Gleichberechtigung, auch mit den Großmächten; deren Vorzugsstellung (sog. System der Großmächte)⁵⁾ ist politischer, vom Völkerrecht nicht anerkannter Natur⁶⁾. Es stünde ihm völlig frei, dieselbe internationalpolitische Betätigung zu entfalten wie die übrigen Staaten; wäre ihre Bedeutung vielleicht auch gering, so ist doch unbestreitbar, daß sie rechtlich zulässig wäre, da ja dem Kirchenstaat die Rechtssubjektivität, deren Ausfluß die völkerrechtliche Handlungsfähigkeit ist, zuerkannt ist. Ein Unterschied der „Stadt des Vatikans“ in ihrer Eigen-

³⁾ Liszt-Fleischmann, Völkerrecht, S. 85; Rivier, Völkerrecht, S. 113; Heffter-Geffken, Völkerrecht, S. 100; Bastgen, Die Römische Frage, III, S. 150 ff.; Ullmann, Völkerrecht, S. 39 ff.; Bonfils-Grah, Völkerrecht, S. 199 ff.; Strupp, Theorie und Praxis des Völkerrechts, S. 2, 17 f.; Fenwick, International law, S. 100; Hatschek, Völkerrecht als System rechtlich bedeutender Rechtsakte, S. 20, 72; Anzilotti, I 76; Bevilacqua, I 76; Gemma, 45; Nys, II 297.

⁴⁾ vgl. Strupp, Theorie und Praxis des Völkerrechts, S. 7 f.; Liszt-Fleischmann, Völkerrecht, S. 94 f.

⁵⁾ vor dem Weltkrieg: „Konzert der Großmächte“, seit Kriegsende: „Alliierte und assoziierte Hauptmächte“; ferner „Rat“ des Völkerbunds gemäß Art. 4 Völkerbundssatzung.

⁶⁾ So Strupp, Theorie und Praxis des Völkerrechts, S. 26 f.; desgl. Hatschek, Völkerrecht, S. 127 ff.; vgl. jedoch die Sonderrechte der „alliierten und assoziierten Hauptmächte“ laut Friedensvertrag (Verzichte Deutschlands auf Danzig, Memel, die Kolonien zu deren Gunsten, Art. 104, 99, 11 ff. Versailler-Fr.): Ungleichheit im Völkerbundsrat auf rechtlicher Basis, weil auf Artikel 4 beruhend; daher Fenwick, International law, S. 136, für die rechtliche Grundlage des Großmächteprinzips.

schaft als Staat bzw. Völkerrechtssubjekt gegenüber den anderen Staaten besteht also nicht.

2. Die Neutralisation des Kirchenstaates.

Im Besitz der völkerrechtlichen Handlungsfähigkeit ⁷⁾ konnte der Hl. Stuhl in Art. 24 Trattato erklären, daß er „den weltlichen Kompetitionen der übrigen Staaten und den zu deren Behandlung einberufenen internationalen Kongressen fernbleiben will und wird, es sei denn, daß die streitenden Parteien gemeinsam an seine Friedensmission appellieren“. Die „Stadt des Vatikans“ wird infolgedessen für immer und in allen Fällen als neutrales und unverletzliches Territorium angesehen werden.

Es liegt hier eine sog. Neutralisation vor, d. i. die vertragliche Pflicht eines Staates, sich jeder kriegerischen Politik zu enthalten. Dieses völkerrechtliche Rechtsverhältnis kann nur mit beiderseitiger Zustimmung geändert oder aufgehoben werden ⁸⁾. Eine wichtige Folge des Art. 24 Trattato ist, daß ein Eintritt des Hl. Stuhls in den Völk e r b u n d nicht erfolgen wird.

Die dauernde Neutralität bindet nach h. M. nicht nur diejenigen Staaten, welche die Neutralisierung vereinbart haben, sondern auch alle übrigen, soweit sie, sei es ausdrücklich, sei es auch nur stillschweigend, ihre Zustimmung erteilt haben ⁹⁾. Daher sind auch die unbeteiligten Staaten verpflichtet, die Neutralität des Kirchenstaates zu achten, und zwar ohne daß sie die Stellung von sog. Garantiemächten haben. Die Garantie ist eine häufige, wichtige, aber nicht notwendige Ergänzung der Neutralisation, ein akcidentale, kein essentielle ¹⁰⁾. Der Hl.

⁷⁾ Im Text heißt es „auf Grund der dem Hl. Stuhl auf internationalem Gebiete zustehenden Souveränität“; ein Operieren mit dem Souveränitätsbegriff ist jedoch für das Völkerrecht absolut entbehrlich und nur verwirrend! Vgl. Strupp, Theorie und Praxis des Völkerrechts, S. 8.

⁸⁾ Liszt-Fleischmann, Völkerrecht, S. 95, 107 ff.; Ullmann, Völkerrecht, 57 ff.; Strupp, Theorie und Praxis des Völkerrechts, S. 9, 13 ff.

⁹⁾ Stillschweigen auf Notifikation genügt. Vgl. Liszt-Fleischmann, Völkerrecht, S. 108.

¹⁰⁾ So Strupp, Theorie u. Praxis des Völkerrechts, S. 15; a. A. Hatschek, Völkerrecht, S. 62.

Stuhl hat darauf verzichtet, sich die Abmachungen mit Italien von anderen Mächten garantieren zu lassen.

Ob eine Verpflichtung zu „ewiger Neutralität“, wie sie von der „Stadt des Vatikans“ übernommen wurde, eine Minderung der völkerrechtlichen Handlungsfähigkeit darstellt, ist äußerst bestritten¹¹⁾. Auf keinen Fall bedeutet sie eine Einschränkung der völkerrechtlichen Rechtssubjektivität; diese duldet keine graduellen Abstufungen¹²⁾. Die Unabhängigkeit der „Stadt des Vatikans“ nach außen (sog. völkerrechtliche oder internationale, auch äußere Souveränität), die durch Autonomie im Staatsinnern (sog. staatsrechtliche oder intranationale, auch innere Souveränität) gewährleistet ist¹³⁾, erleidet durch die selbstgewollte Neutralisation somit keine Einbuße.

3. Die Doppelstellung des Hl. Stuhles.

Mit dem Inkrafttreten der Lateran-Verträge hat der Papst die einstige Doppelstellung wieder erlangt: heute ist er nicht allein geistliches Oberhaupt der Kirche sondern auch weltlicher Herrscher des Kirchenstaates.

Als weltlicher Souverän beabsichtigt indes der Papst keineswegs die Ausübung einer politischen Herrschaft im Sinne der anderen Staaten. Der Kirchenstaat bezweckt vielmehr nur die Sicherung der Freiheit und Unabhängigkeit der geistlichen Gewalt; der Zweck des Kirchenstaates ist also geistlicher, nicht weltlicher Art. „Die Errichtung des Kirchenstaates kann nicht unter dem Gesichtspunkt politischer Beweggründe, Folgen und Nebenwirkungen betrachtet werden, sie verfolgt nur das religiöse Ziel der Freiheit der Kirche.“¹⁴⁾

¹¹⁾ Bejahend Strupp, *Theorie und Praxis des Völkerrechts*, S. 9, 14 f. („jede völkerrechtliche Verpflichtung ist eine Einschränkung der staatlichen Handlungsfähigkeit“); ähnlich Bevilacqua, *Direito publico internacional*, I, 103; vgl. auch Strupp, *Grundzüge*, S. 46 ff.

¹²⁾ a. A. (unrichtig) nur Hatschek, *Völkerrecht*, S. 69.

¹³⁾ Bonfils-Grah, *Völkerrecht*, S. 84 ff., 133 ff.; Liszt-Fleischmann, *Völkerrecht*, S. 94 ff.

¹⁴⁾ *Osservatore Romano* v. 2. März 1929.

Dieser Staatszweck eigener Art ist es auch, der den Hl. Stuhl von den ihm mit Zuerkennung der Rechtssubjektivität zustehenden Rechten nur einen für die religiöse und übernationale Stellung der Kirche erforderlichen Gebrauch machen läßt. Daher hat sich der Hl. Stuhl ungeachtet seiner Verpflichtung zu ewiger Neutralität hinwieder vorbehalten, „in jedem Fall von seiner geistigen und moralischen Macht Gebrauch zu machen“.

Die Bedeutung des Kirchenstaates als Garantiegrundlage der geistlichen Herrschaft rechtfertigt einerseits die grundsätzliche Forderung des Hl. Stuhles nach Errichtung der „Stadt des Vatikans“, bedingt andererseits den Verzicht auf eine internationalpolitische Betätigung, wie er in Art. 24 Trattato ausgesprochen ist.

Die geistliche Herrschaft, deren freie und wirksame Ausübung künftig wieder durch die weltliche gewährleistet sein wird — nicht die weltliche Herrschaft als solche —, ist es, welche dem Hl. Stuhl die einzigartige Stellung in der Welt verleiht. Die Stellung des Papstes als geistliches Oberhaupt der katholischen Kirche kann nicht mit der irgendeines weltlichen Souveräns verglichen werden. Die geistliche Gewalt überschreitet die Grenzen der Staaten, sie herrscht, wo immer eine katholische Gemeinde sich befindet. Nach katholischer Lehre steht die Kirche, als von Gott eingesetzt, über dem Staat und gibt sich selbst ihr Recht, auch gegen den Willen des Staates. In allen Staaten mit katholischen Untertanen beansprucht der Papst daher ein „Einmischungs-, Aufsichts-, Ueberwachungs- und Disziplinarrecht und das Recht der kanonischen Gesetzgebung“¹⁵⁾. Eine derartige Einmischung stellt keine Einwirkung eines Staates auf die Hoheitsrechte anderer Staaten, also keine verbotene Intervention nach Völkerrecht dar; denn sie erfolgt durch den Hl. Stuhl nicht auf Grund der weltlichen Herrschaft, sondern der geistlichen Gewalt, und in dieser Beziehung ist der Hl. Stuhl nicht Staat und nach h. M. auch nicht Subjekt des Völkerrechts.

¹⁵⁾ Mussolini, Kammerrede, *Popolo d'Italia* v. 15. Mai 1929.

¹⁶⁾ Vgl. Bonfils-Grah, S. 190 ff., 199 ff.

4. Die diplomatischen Beziehungen.

Auch die diplomatischen Beziehungen des Hl. Stuhls mit den weltlichen Staaten sind keineswegs völkerrechtlicher Natur, unbeschadet des Umstandes, daß sich die Stellung dieser Vertretungen nach den Normen des Völkerrechts richtet. Den päpstlichen Gesandten obliegt die Erfüllung kirchlicher, nicht politischer Aufgaben; der Papst unterhält sie als Oberhaupt der Kirche (can. 265 ff.), nicht als weltlicher Souverän. Umgekehrt werden die diplomatischen Beziehungen der Staaten zum Papst als Oberhaupt der Kirche angeknüpft, ohne Rücksicht darauf, ob der Papst zugleich weltlicher Souverän ist oder nicht. Die Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft haben dem Papst nach Verlust des Kirchenstaates eine völkerrechtliche Vorzugsstellung eingeräumt, auf die sich das päpstliche Gesandtschaftsrecht völkerrechtlich weiterhin stützen kann¹⁷⁾.

Der Abschluß der Lateran-Verträge, insbesondere die Wiedererrichtung des Kirchenstaates ist daher ohne Einfluß auf den Charakter der diplomatischen Beziehungen zwischen dem Hl. Stuhl und den Mächten. Die Folge hievon ist, daß auch in dem Verhältnis des Deutschen Reichs bzw. der Länder zum Hl. Stuhl keine Änderung eintritt. Der Papst als Oberhaupt der Kirche vertritt keinen Staat, also auch keinen auswärtigen Staat im Sinne des Art. 78/I RV. „Das Recht der Länder, in den üblichen diplomatischen und sonstigen Formen mit dem päpstlichen Stuhl Beziehungen zu pflegen“¹⁸⁾, wird durch den Lateranpakt nicht berührt¹⁹⁾.

5. Die Konkordate.

Der Hl. Stuhl pflegt mit Staaten, in denen Katholiken wohnen, seit alters her Vereinbarungen sowohl rechtsgeschäftlicher, d. s. Verträge im engeren Sinne, wie auch rechtssetzen-

¹⁷⁾ Vgl. Bonfils-Grah, S. 463 ff.

¹⁸⁾ Vgl. hiezu Anschütz, Reichsverfassung, S. 237.

¹⁹⁾ Deutsche Juristen-Zeitung, Jahrg. 1929, Heft 16/7 (Prof. Zschucke); a. A. Heft 5 (RGRat Schwarz).

der Natur, sog. *K o n k o r d a t e* (Conventiones)²⁰⁾ zu schließen. Diese gleichen den Staatsverträgen durch ihre äußere Form; inhaltlich jedoch befassen sich insbesondere die Konkordate mit Gegenständen, die dem Staatsrecht zugehören. Auch die Mittel, zu denen die geistliche Macht greifen kann, um den Konkordaten Achtung zu verschaffen, z. B. Kirchenbann, stehen nicht unter dem Schutz des Völkerrechts²¹⁾. Außerdem werden sie abgeschlossen mit dem Papst als Oberhaupt der katholischen Kirche. Die Konkordate sind deswegen nicht völkerrechtliche Verträge, vielmehr bilden sie eine besondere Klasse öffentlich-rechtlicher Verträge, „quasi völkerrechtliche Verträge“, sie zählen aber als „Staatsverträge“²²⁾.

Daß der Papst nunmehr wiederum in die Reihe der weltlichen Souveräne getreten ist, bleibt für den Abschluß solcher Verträge ohne Bedeutung. Demgemäß tritt auch in dem Verhältnis des Hl. Stuhles zum Deutschen Reich und den Ländern *keine Aenderung* ein²³⁾. Die katholische Kirche ist auch künftig kein auswärtiger Staat im Sinne des Art. 78/II RV., so daß die Länder weiterhin berechtigt sind, in Angelegenheiten, deren Regelung der Landesgesetzgebung zusteht, ohne Zustimmung des Reichs Verträge mit dem Hl. Stuhl zu schließen, d. h. solange das Reich von dem ihm gemäß Art. 6 Ziff. 1, 10/I, 14, 135 ff. RV. zustehenden Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch macht²⁴⁾. Eine Aenderung der Rechtslage wäre denk-

²⁰⁾ „Conventio“ ist die offizielle Bezeichnung des Hl. Stuhles für alle Konkordate, so auch für das bayerische Konkordat v. 29. März 1924 und für den Vertrag mit Preußen v. 14. Juni 1929 (vgl. *Acta Apostolicae Sedis* v. 13. Aug. 1929 betr. den Vertrag mit Preußen; dieser ist überschrieben „Sollemnis Conventio seu Concordatum“).

²¹⁾ vgl. Bonfils-Grah, S. 199, 430, 462; Heffter, § 41.

²²⁾ Gegensatz „Staatsverwaltungsverträge“, wie sie z. B. mit der evangelischen Kirche geschlossen werden.

²³⁾ So *Deutsche Jur.-Ztg.*, Jahrg. 1929, Heft 16/7 (Zschucke); a. A. dagegen Heft 5 (RGRat Schwarz).

²⁴⁾ Auf den Auslegungsstreit betr. Art. 78 bzw. 45 RV. über das Zustimmungsrecht des Reichs bzw. die Zulässigkeit der Länderkonkordate überhaupt kann hier nicht eingegangen werden, weil er ohne jede Beziehung zum Lateranpakt bzw. zur Errichtung des Kirchenstaates ist. Diese Differenzen bestehen nicht nur in der Wissenschaft (vgl. Anschütz, Giese,

bar, wenn z. B. in einem Vertrag zwischen dem Hl. Stuhl und einem deutschen Land das Niederlassungsrecht in der „Stadt des Vatikans“ geregelt werden sollte. In diesem Falle wäre Vertragsgegner der Papst in seiner Eigenschaft als weltlicher Souverän, somit als Repräsentant eines auswärtigen Staates im Sinne des Art. 78 RV.; ein solcher Vertrag bedürfe wohl unbestritten der Zustimmung des Reichs gemäß Abs. II des Art. 78, ganz abgesehen davon, daß für die genannte Materie auf Grund des Art. 6, Ziff. 3 RV. die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Reichs gegeben wäre.

6. Die päpstlichen Auszeichnungen.

Auch die päpstlichen Auszeichnungen, wie Doktorate, Diplome, Orden, Adelsprädikate, werden vom Papst als Oberhaupt der Kirche verliehen; dies wird bezeugt durch die Tatsache, daß die Verleihungen nach der Annexion des Kirchenstaates fortgesetzt wurden²⁵⁾. Die Verleihung geschieht also nicht durch eine „ausländische Regierung“ im Sinne des Art. 109 VI RV. Päpstliche „Titel oder Orden“ dürfen darum auch weiterhin angenommen werden²⁶⁾.

7. Strafrechtliche Bestimmungen.

In strafrechtlicher Beziehung sei folgendes angefügt:

Der Hl. Stuhl genießt künftig in allen Staaten denjenigen Schutz, den die Strafgesetze ausländischen Staaten bzw. Souveränen zuerkennen.

Pötzsch-Heffter, Anm. zu Art. 6, 45, 78 RV.; Kratzer, v. Jan, Anm. zu § 50 b VU.; Hatschek, S. 444; Wenzel, S. 449 ff., 500; Rothenbücher, Arch. d. Oeff. Rechts, N. F. 8, S. 330; bes. auch Deutsche Jur.-Ztg., 1929, Heft 5, 16/7; Prot. S. 6, 34, 35; Sten. Reichstagsber. 1924/8, S. 2375 ff.; Staatsratsdrucks. 1929, Nr. 126; Preuß. Landtagsdrucks. 1928/9, Nr. 2732), sondern auch in der Staatspraxis (das Bayer. Konkordat v. 29. März 1924 wurde gemäß § 50 b. VU. vom Landtag genehmigt, ohne daß eine Zustimmung des Reichs nach Art. 78 RV. eingeholt wurde; der Vertrag zwischen Preußen und dem Hl. Stuhle v. 14. Juni 1929 wurde dagegen vorher der Reichsregierung vorgelegt).

²⁵⁾ Italien erkennt laut Art. 42 Konkordat die seit 1870 verliehenen Adelstitel durch ggl. Dekret an.

²⁶⁾ a. A. Deutsche Jur.-Ztg., 1929, Heft 5.

Im deutschen Reichsstrafgesetzbuch kommen in Betracht die §§ 102, 103, 103 a und 104.

§ 102 RStGB.: Hienach wird bestraft, wer eine Handlung, die, gegen einen Bundesstaat oder Bundesfürsten begangen, sich als Hochverrat nach §§ 81—86 (nicht auch nach § 80) RStGB. darstellt, gegen einen befreundeten Staat oder dessen Landesherrn begeht. Eine unter § 81 Ziff. 1 RStGB. fallende Handlung ist nicht mehr als Hochverrat zu bestrafen, fällt also, wenn gegen ausländische Landesherrn begangen, auch nicht mehr unter § 102 RStGB.; dagegen bleiben die übrigen in den §§ 81—86 RStGB. aufgeführten Handlungen strafbar, wenn sie gegen einen befreundeten Staat begangen werden und Gegenseitigkeit verbürgt ist; „befreundete“ Staaten sind ohne weiteres alle, die zur Völkerrechtsgemeinschaft gehören²⁷⁾. Diesen Schutz des § 102 RStGB. genießt hinfort auch die „Stadt des Vatikans“ bzw. der Papst als dessen Landesherr, was bisher nicht der Fall war.

§ 103 RStGB. schützt künftig den Papst als Landesherrn der „Stadt des Vatikans“ gegen Beleidigungen, sofern Gegenseitigkeit verbürgt ist. Dies war bisher gleichfalls nicht der Fall²⁸⁾.

§ 103 a RStGB. schützt künftig öffentliche Zeichen der Autorität oder Hoheitszeichen der „Stadt des Vatikans“, ohne daß Verbürgung der Gegenseitigkeit Voraussetzung wäre.

§ 104 RStGB.: Die Anwendbarkeit des § 104, der Beleidigungen von Gesandten oder Geschäftsträgern unter Strafe stellt, auch auf die päpstlichen Nuntien, war bisher äußerst bestritten, dürfte aber wohl zu bejahen sein, da die Stellung der päpstlichen Vertretungen sich unbeschadet ihrer Natur nach

²⁷⁾ Vgl. hiezu Leipziger Kommentar, 1929, S. 389 ff.; ferner Käckell, ZStRW. 41, 699 (bezeichnet die §§ 102 ff. insoweit als gegenstandslos, als sie Leben und Ehre der Landesherrn befreundeter Staaten schützen, und zwar schon um deswillen, weil von Verbürgung der Gegenseitigkeit keine Rede mehr sein kann); Kern, StRZ., 1929, S. 341 ff.; Frank, Komm., Anm. zu § 102.

²⁸⁾ s. hiezu Olshausen, Anm. zu § 103.

den Normen des Völkerrechts richtet²⁹⁾. In Ansehung des § 104 ändert sich infolge der Wiedererrichtung des Kirchenstaates nichts, da die Gesandtschaften vom Papst in seiner Eigenschaft als Oberhaupt der Kirche, nicht als weltlicher Souverän unterhalten werden³⁰⁾.

²⁹⁾ So im Ergebnis wohl auch Leipz. Komm. im Gegensatz zu Gerland, S. 238; vgl. Leipz. Komm., S. 394.

³⁰⁾ a. A. Deutsche Jur.-Ztg., 1929, Heft 5 (unter Verkenennung der Natur der päpstlichen Vertretungen).

Literatur.

- Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reichs. Berlin. 1928.
- Anzilotti, Corso di diritto internazionale. Rom. 1924. 1928.
- Bastgen, Die Römische Frage, 3 Bände. Freiburg. 1917—19.
- v. Beckerath, Wesen und Werden des faschistischen Staates. Berlin. 1927.
- Bevilaqua, Direito publico internacional. Rio de Janeiro. 1910—11.
- Bonfils-Grah, Lehrbuch des Völkerrechts. Berlin. 1904.
- Chrétien, Principes de Droit international public. 1893.
- Ebers, Italien und das Garantiesgesetz. Köln. 1915.
- Eichmann, Grundzüge des Kirchenrechts. Paderborn. 1926.
- Fenwick, International Law. New-York. 1924.
- Fiore, Trattato di diritto internazionale publico. 1879.
- Frank, Das Strafgesetzbuch. Tübingen. 1925.
- Gemma, Appunti di diritto internazionale. 1924.
- Giannini, i Concordati postbellici. Mailand. 1929.
- Giese, Die Verfassung des Deutschen Reichs. Berlin. 1926.
- Gutkind, Mussolini und sein Faschismus. Heidelberg. 1928.
- Haring, Grundzüge des katholischen Kirchenrechts. Graz. 1924.
- Hatschek, Deutsches und Preußisches Staatsrecht. Berlin. 1922.
- Hatschek, Völkerrecht als System rechtlich bedeutsamer Staatsakte. Leipzig. 1923.
- Heffter-Geffken, Das europäische Völkerrecht. 1888.
- Heller, Europa und der Faschismus. Berlin. 1929.
- Höber, Der Papst und die Römische Frage. Köln. 1916.
- v. Jan, Bayerische Verfassungsurkunde. München. 1927.
- Jellinek, Allgemeine Staatslehre. Berlin. 1922.
- Kratzer, Bayerische Verfassungsurkunde. München. 1925.
- Lampert, Die völkerrechtliche Stellung des Apostol. Stuhles. Trier. 1916.
- Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch. Leipzig. 1929.
- Liszt-Fleischmann, Das Völkerrecht. Berlin. 1925.
- Mannhardt, Der Faschismus. München. 1925.
- Massari, Discorsi parlamentari del Conte C. di Cavour. Turin. 1872.
- Nussi, Conventiones de rebus ecclesiasticis. Mainz. 1870.

- Nys, le Droit international. Brüssel. 1912.
- Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch. Berlin. 1910, 1927.
- Poetzsch-Heffter, Handkommentar zur Reichsverfassung. Berlin. 1928.
- Pucci, la pace del Laterano. Florenz. 1929.
- Rivier, Das Völkerrecht. Stuttgart. 1899.
- Strupp, Grundzüge des positiven Völkerrechts. Bonn. 1922. 1928.
- Strupp, Theorie und Praxis des Völkerrechts. Berlin. 1925.
- Tiber (Vercesi-Mondini), i patti del Laterano. Mailand. 1929.
- Tipografia Vaticana, Conventiones de rebus ecclesiasticis. Rom. 1893.
- v. Ullmann, Völkerrecht. Freiburg. 1898. 1908.
- Wenzel, Juristische Grundprobleme. Berlin. 1920.
- Wynen, Die Rechtsfähigkeit des Apost. Stuhles nach internationalem Recht. Freiburg. 1920.

Zeitschriften, Zeitungen u. a.:

- Acta Apostolicae Sedis.
- Allgemeine Deutsche Strafrechtszeitung.
- Alpenzeitung.
- Archiv des Oeffentlichen Rechts.
- Archivio Giuridico.
- Bayerischer Kurier.
- Berichte und Protokolle des 8. Ausschusses der Nationalversammlung.
- Deutsche Juristen-Zeitung.
- Gazzetta Ufficiale del Regno.
- Giornale d'Italia.
- Katholische Kirchenzeitung.
- La nuova politica dell'Italia.
- Münchener Neueste Nachrichten.
- Osservatore Romano.
- Popolo d'Italia.
- Preußische Landtagsdrucksachen.
- Saatsratsdrucksachen.
- Tevče.
- Tiroler.
- Zeitung für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

Der neue Kirchenstaat „Città del Vaticano“



(Mit Erlaubnis des Verlags Knorr und Hirth,
Münchener Neueste Nachrichten, München)